

Verkündungsblatt

11/2003

Ausgabedatum:
01.10.2003

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang/Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik	Seite 2
Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Master-Studiengang/Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik	Seite 3
Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie	Seite 4
Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemie	Seite 5
Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 9
Einrichtung eines Fächerübergreifenden Bachelor-Studienganges und Prüfungsordnung des Fächerübergreifenden Bachelor-Studienganges	Seite 16
Einrichtung eines Studienganges "Master of Science in Technical Education" und Prüfungsordnung des Studienganges "Master of Science in Technical Education"	Seite 41
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang "Master of Science in Technical Education"	Seite 65
Dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften	Seite 68

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fachbereichsrat Chemie hat die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung am 10.09.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang/Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang/Diplomstudiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, veröffentlicht am 20.07.2000 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 05/2000 wird wie folgt geändert:

Anlage 6 erhält folgende Fassung:

"Anteil der Prüfungsfächer im Basis-Studium gemäß § 3

Module im Basis-Studium, Teil A,
1. – 4. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit Points
Allgemeine Chemie	5 SWS	10 SWS	14
Anorganische Chemie	7 SWS	24 SWS	23
Organische Chemie	8 SWS	12 SWS	19
Physikalische Chemie	8 SWS	13 SWS	20
Analytische Chemie	4 SWS		6
Physik	5 SWS	2 SWS	12
Mathematik	6 SWS		13
EDV, numerische Methoden ^{*)}	3 SWS		4
Englisch für Chemiker ^{*)}	4 SWS		6
Toxikologie ^{*)}	1 SWS		1

Module im Basis-Studium, Teil B,
5. – 6. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit Points
Technische Chemie	10 SWS	6 SWS	20
Exkursion	1 SWS		1
Rechtskunde	1 SWS		2
Anorganische Chemie	3 SWS	8 SWS	11
Organische Chemie	3 SWS	8 SWS	11
Physikalische Chemie	3 SWS	8 SWS	11

Gesamtzahl SWS: 163; Gesamtzahl Credit Points: 174

Anfertigung der Bachelor-Arbeit erfolgt studienbegleitend (6 Credit Points).

^{*)} oder im Teil B. – Schein erst zum B. Sc. erforderlich"

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Chemie hat die nachfolgende Änderung der Studienordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung am 10.09.2003 genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Bachelor-Master-Studiengang/Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik**

Abschnitt I

Die Studienordnung für den Bachelor-Master-Studiengang/Diplomstudiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, veröffentlicht am 26.09.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 13/2001 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Module im Basis-Studium, Teil A,
1. – 4. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit Points
Allgemeine Chemie	5 SWS	10 SWS	14
Anorganische Chemie	7 SWS	24 SWS	23
Organische Chemie	8 SWS	12 SWS	19
Physikalische Chemie	8 SWS	13 SWS	20
Analytische Chemie	4 SWS		6
Physik	5 SWS	2 SWS	12
Mathematik	6 SWS		13
EDV, numerische Methoden ^{*)}	3 SWS		4
Englisch für Chemiker ^{*)}	4 SWS		6
Toxikologie ^{*)}	1 SWS		1

Module im Basis-Studium, Teil B,
5. – 6. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit Points
Technische Chemie	10 SWS	6 SWS	20
Exkursion	1 SWS		1
Rechtskunde	1 SWS		2
Anorganische Chemie	3 SWS	8 SWS	11
Organische Chemie	3 SWS	8 SWS	11
Physikalische Chemie	3 SWS	8 SWS	11

Gesamtzahl SWS: 163; Gesamtzahl Credit Points: 174

Anfertigung der Bachelor-Arbeit erfolgt studienbegleitend (6 Credit Points).

^{*)} oder im Teil B. – Schein erst zum B. Sc. erforderlich"

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Chemie hat die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung am 10.09.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang/Diplomstudiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, veröffentlicht am 20.07.2000 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 05/2000 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anteil der Prüfungsfächer im Grundstudium gemäß § 3 Abs. 4

I. Grundstudium 1. – 4. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare
Allgemeine Chemie	5 SWS	10 SWS
Anorganische Chemie	5 SWS	27 SWS
Organische Chemie	8 SWS	12 SWS
Physikalische Chemie	8 SWS	13 SWS
Analytische Chemie	2 SWS	
Physik	5 SWS	2 SWS
Mathematik	6 SWS	
Datenverarbeitung, numerische Methoden *)	2 SWS	1 SWS
Freiraum	12 SWS	
Summe	53 SWS	65 SWS

Gesamt SWS (106 + 12 = 118 SWS)

*) Grundlagen der Programmierung, Algorithmen, Datenstrukturen, Dokumentation"

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Chemie hat die nachfolgende geänderte Fassung der Studienordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung am 10.09.2003 genehmigt. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 6

Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemie

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover vom 12.12.1997 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit 10 Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium mit dem Wintersemester beginnt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zum Chemiestudium ist berechtigt, wer über die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung verfügt (vgl. § 18 NHG). Englische Sprachkenntnisse sind spätestens im Hauptstudium erforderlich.

§ 5 Gegenstand des Faches Chemie

Chemie ist in erster Linie eine experimentelle Wissenschaft. Sie befasst sich mit dem Vorkommen und der Gewinnung von Stoffen der belebten und unbelebten Natur sowie mit der Synthese neuer Stoffe und deren Anwendung. Sie charakterisiert die Stoffe durch Erforschung ihrer Zusammensetzung und Struktur, ihrer Eigenschaften und Umwandlungen und beschreibt die damit in Zusammenhang stehenden Erscheinungen, Ursachen und Gesetzmäßigkeiten.

§ 6 Ziele des Studiums

1. Das Studium bereitet auf die forschungs- und anwendungsbezogene Tätigkeit des Diplom-Chemikers/der Diplom-Chemikerin vor und soll zur Berufsfähigkeit führen.
2. Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum/zur verantwortungsbewussten Chemiker/in, der/die kreativ an der Entwicklung seines/ihrer Faches mitwirken kann.

Dazu müssen sich die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen (s. § 7) die theoretischen Grundlagen aneignen und die an Beispielen besprochenen Techniken und Konzepte selbständig auf neue Problemkreise übertragen können.

Die chemischen Praktika dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden und der Vermittlung der erforderlichen Stoffkenntnisse. Sie sollen auch das Beobachtungsvermögen und die Fähigkeit zum Experimentieren schulen.

bachtungsvermögen und die Fähigkeit zum Experimentieren schulen.

Im Studium sollen die Studierenden die Arbeit als Einzelner/Einzeln und die Zusammenarbeit in der Gruppe erlernen. In der Verflechtung der Disziplinen Chemie, Mathematik und Physik wird den Studierenden die interdisziplinäre Arbeitsweise der Chemie vorgestellt.

3. Der Fachbereich Chemie der Universität Hannover verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 12.12.1997 den Grad: Diplom-Chemiker bzw. Diplom-Chemikerin.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium (s. § 8).

Studieninhalte im Grundstudium sind die Fächer Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Mathematik, Organische Chemie, Physik und Physikalische Chemie.

Studieninhalte im Hauptstudium sind Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Technische Chemie. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit der Ausbildung in einem weiteren Fach: Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie und Theoretische Chemie.

Die Analytische Chemie stellt das Wissen bereit, das zur Erarbeitung praxisorientierter Informationen über die Zusammensetzung stofflicher Systeme benötigt wird.

Die Anorganische Chemie befasst sich mit den stofflichen Eigenschaften, Strukturen und Bindungsverhältnissen der Elemente des Periodensystems und den von ihnen gebildeten Verbindungen.

Die Biochemie befasst sich mit der Untersuchung chemischer Reaktionsabläufe in lebenden Systemen. Von besonderer Bedeutung sind Wechselbeziehungen von Struktur und Funktion und das Verhalten biologischer Makromoleküle.

Die Lebensmittelchemie beschäftigt sich mit der Struktur und dem Reaktionsverhalten von Lebensmittelinhaltsstoffen sowie der Erfassung von Kontaminanten und Rückständen.

Die Organische Chemie befasst sich mit den stofflichen und spektroskopischen Eigenschaften sowie dem Reaktionsverhalten der Kohlenstoffverbindungen.

In der Physikalischen Chemie werden die stofflichen Zustände, die Struktur und die Veränderungen

der Materie mit physikalischen Gesetzmäßigkeiten beschrieben oder vorhergesagt.

In der Technischen Chemie werden Lösungen der Probleme vermittelt, die bei der Umsetzung von chemischen Prozessen in den großtechnischen Maßstab auftreten.

Die Theoretische Chemie berechnet Struktur und Bindung von Molekülen, beschreibt das Verhalten von Molekülaggagaten und erarbeitet Vorhersagen für chemische Reaktionen.

In den Fächern Mathematik und Physik werden die für die Chemie wichtigen Grundlagen behandelt.

Die Inhalte der Fächer werden den Studierenden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika vermittelt.

§ 8 Studienabschnitte

1. Das Grundstudium umfasst vier und das Hauptstudium, das die Anfertigung der

Diplomarbeit einschließt, sechs Semester. Somit ergibt sich eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

2. Die Zeitanteile der Fächer im Grund- und im Hauptstudium sind in den folgenden Tabellen aufgelistet.
3. Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium ist ein „Freiraum“ vorgesehen, der nach Wahl der Studierenden zum Ausgleich von Lücken, zur fachlichen Vertiefung sowie zum Studium berufsdienlicher bzw. außerfachlicher Gebiete dient.
4. Im Hauptstudium findet eine obligatorische Exkursion zu einem Werk der Chemischen Industrie statt.

I. Grundstudium 1. – 4. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare
Allgemeine Chemie	5 SWS	10 SWS
Anorganische Chemie	5 SWS	27 SWS
Organische Chemie	8 SWS	12 SWS
Physikalische Chemie	8 SWS	13 SWS
Analytische Chemie	2 SWS	
Experimentalphysik	5 SWS	2 SWS
Mathematik	6 SWS	
Datenverarbeitung, numerische Methoden ¹	2 SWS	1 SWS
Freiraum	12 SWS	
Summe	53 SWS	65 SWS

II. Hauptstudium 5. – 10. Semester

A. 5. – 8. Semester

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare
Anorganische Chemie	8 SWS	8 SWS
Organische Chemie	8 SWS	27 SWS
Physikalische Chemie	13 SWS	9 SWS
Technische Chemie	10 SWS	8 SWS
Vertiefungsfach oder weiteres Fach ² :	4 SWS	9 SWS
Analytische Chemie	4 SWS	12 SWS
Biochemie	4 SWS	14 SWS
Lebensmittelchemie	3 SWS	9 SWS
Theoretische Chemie	5 SWS	11 SWS
Exkursion	2 SWS	
Freiraum	12 SWS	

Gesamtbelastung im Hauptstudium
 a) Minimum: 103 + 12 = 115 SWS
 b) Maximum: 103 + 18 = 121 SWS

¹ Grundlagen der Programmierung, Algorithmen, Datenstrukturen, Dokumentation

² Der höhere Zeitanteil bei Wahl eines weiteren Faches ergibt sich daraus, dass zusätzlich ein einführendes Praktikum erforderlich ist.

B. 9. – 10. Semester

Vorbereitung auf die Diplomprüfung, Ablegung der mündlichen Fachprüfungen und Anfertigung der Diplomarbeit.

Die Aufteilung der in den Tabellen summarisch angegebenen Zeiteile auf die einzelnen Veranstaltungsarten erfolgt im Studienplan (s. § 11).

§ 9 Prüfungen

Genauere Ausführungen enthält die rechtlich verbindliche Diplomprüfungsordnung für Chemie.

1. Die Diplomvorprüfung sollte gemäß der Diplomprüfungsordnung mit Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
2. In der Diplomvorprüfung sind mündliche Fachprüfungen in folgenden Fächern abzulegen:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Experimentalphysik
3. Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung werden durch die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Praktika belegt:
 - a) Chemisches Grundpraktikum
 - b) Anorganisch-chemisches Praktikum I mit Seminar
 - c) Organisch-chemisches Praktikum I
 - d) Physikalisch-chemisches Praktikum I
 - e) Physikalisches Praktikum
 - f) Physikalisch-chemische Rechenübungen I
 - g) Übungen zur Mathematik für Chemiker I und II

Diese erfolgreiche Teilnahme wird durch das Lösen der praktischen Aufgaben, ihre Protokollierung und die Kolloquien bzw. die Klausuren nachgewiesen. Die Kolloquien bzw. Klausuren sollen nur die Themenkreise der zugeordneten Lehrveranstaltungen umfassen und in der Regel spätestens drei Wochen nach Beendigung der experimentellen Arbeiten abgelegt sein.

4. Zulassungsvoraussetzung zum Anorganisch-chemischen Praktikum I ist die erfolgreiche Teilnahme am Chemischen Grundpraktikum. Die Zulassung zum präparativen Teil des Anorganisch-chemischen Praktikums I setzt die bestandene Klausur über Sicherheitsfragen voraus.

Zulassungsvoraussetzungen zum Organisch-chemischen Praktikum I sind die erfolgreiche Teilnahme am Anorganisch-chemischen Praktikum I und die bestandene Klausur über die Grundlagen der Organischen Chemie.

Zulassungsvoraussetzungen zum Physikalisch-chemischen Praktikum I sind die erfolgreiche Teilnahme am Anorganisch-chemischen Praktikum I und an den Übungen zur Mathematik für Chemiker I und II.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Hochschullehrer.

5. Die Diplomprüfung umfasst:
 1. die mündlichen Fachprüfungen
 2. die Diplomarbeit
 Die Diplomprüfung wird in der Regel im 10. Semester abgeschlossen.
6. Zur Diplomprüfung sind folgende Fachprüfungen abzulegen:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Technische Chemie oder eines der in § 7, Abs. 3, genannten weiteren Fächer
 Näheres regelt die Prüfungsordnung.
7. Die mündlichen Fachprüfungen sind vor der Anfertigung der Diplomarbeit abzulegen. Die Zeit für die Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern.
8. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika und Übungen:
 - Anorganisch-chemisches Praktikum II mit Seminar
 - Organisch-chemisches Praktikum II mit Seminar
 - Physikalisch-chemisches Praktikum II mit Seminar
 - Technisch-chemisches Praktikum mit Exkursion
 - Physikalisch-chemische Rechenübungen II

sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in einem weiteren Fach (Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Theoretische Chemie) oder der vertieften Ausbildung in einem der in § 7, Abs. 3 genannten vier Fächer (Vertiefungsfach).

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch das Lösen der praktischen Aufgaben, ihre Protokollierung und die Kolloquien bzw. die Klausuren nachgewiesen. Die Kolloquien bzw. Klausuren sollen nur die Themenkreise der zugeordneten Lehrveranstaltungen umfassen und in der Regel spätestens drei Wochen nach Beendigung der experimentellen Arbeiten abgelegt sein.

9. Die Praktika sind in der Reihenfolge

Organisch-chemisches Praktikum II
Physikalisch-chemisches Praktikum II
Anorganisch-chemisches Praktikum II
Technisch-chemisches Praktikum
Praktikum im Wahlfach/Schwerpunkt

zu absolvieren.

Ein Folgepraktikum kann nur begonnen werden, wenn das vorletzte erfolgreich beendet wurde.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Hochschullehrer.

10. Die Studierenden können sich entsprechend der Diplomprüfungsordnung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Zusatzfächern können in das Diplomzeugnis aufgenommen werden, wenn der Kandidat umfassende Kenntnisse¹ nachgewiesen hat. Der Umfang des Studiums, der zum Erwerb dieser Kenntnisse führt, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgelegt. Dieser Antrag ist zu Beginn des Hauptstudiums zu stellen.

§ 10 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt nach

Leistung und Wartezeit. Werden Klausuren geschrieben, so werden die verfügbaren Praktikumsplätze in der Reihenfolge der erbrachten Leistungen vergeben. Hierbei werden bis zu 10% der Plätze für jene Studierenden reserviert, die eine vorausgegangene Eingangsklausur bestanden haben.

§ 11 Studienplan

Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienverlauf und macht Angaben folgender Art:

1. Themenkreise der Lehrveranstaltungen
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten
3. Kennzeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
4. Angabe von Eingangskennnissen, falls erforderlich
5. Angabe von verbindlichen Fristen innerhalb derer die Praktika erfolgreich zu beenden sind.

Der Studienplan ist veränderten Bedingungen möglichst bald anzupassen.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, geht aus der Diplomprüfungsordnung vom 12.12.1997 hervor.

§ 13 Studienberatung

1. Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung im Studiendekanat des Fachbereiches Chemie statt.
2. In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.
2. Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

¹ Umfassende Kenntnisse liegen vor, wenn sie denen gleichwertig sind, die bei Prüfungen in den o.g. weiteren Fächern gefordert werden.

Der Fachbereichsrat Bauingenieur- und Vermessungswesen hat die nachfolgende geänderte Fassung der Studienordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung am 10.09.2003 genehmigt. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Praktikum
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Kurs- und Fächerkatalog
- § 7 Studienberatung

II. Studienorganisation

- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Fachstudium
- § 11 Vertiefungsstudium
- § 12 Projektarbeit
- § 13 Proseminar und Hauptseminar
- § 14 Studienarbeit
- § 15 Diplomarbeit mit Kolloquium

III. Leistungsanforderungen

- § 16 ECTS-Punkte
- § 17 Studienleistungen und ihre Nachweise
- § 18 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Praktikumsordnung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover. Konkrete Angaben über Bezeichnung, Art und Umfang von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthält der Kurs- und Fächerkatalog, der vom

Fachbereich beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) An fachlichen Voraussetzungen sollten neben einer guten Allgemeinbildung gute Kenntnisse vor allem in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik sowie besonderes Interesse für wissenschaftlich-technische Fragestellungen vorhanden sein. Empfehlenswert für ein erfolgreiches Studium sind zudem gute Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch.

(3) Die Prüfungsordnung verlangt eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen Dauer, die zur Erlangung der Diplomprüfung nachzuweisen ist. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum ganz oder teilweise vor Beginn des Studiums abzuleisten. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage).

§ 3 Studienziel

(1) Der Studiengang Geodäsie und Geoinformatik ist eine stark naturwissenschaftlich geprägte Ingenieurdisziplin, die unter dem Namen Vermessungswesen auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Der Name Geodäsie und Geoinformatik dokumentiert den Wandel des Faches auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Neben klassischen Messwerkzeugen benutzen Geodäten und Geoinformatiker Informationssysteme, moderne Satellitentechnologie, digitale Fernerkundungssensoren und entwickeln automatische, computergestützte Verfahren zur Erfassung, Verarbeitung, Analyse und Visualisierung raumbezogener Informationen.

(2) Zu den Aufgaben der Geodäsie und Geoinformatik gehören

- die Vermessung und Abbildung der Erdfigur einschließlich ihrer zeitlichen Veränderungen (Mathematische und Physikalische Geodäsie, Geodätische Astronomie, Satellitengeodäsie, Landesvermessung)

- die Bereitstellung von präzisen Ortsinformationen für statische und bewegte Objekte (Positionsbestimmung und Navigation)
- die Erstellung und Aktualisierung analoger und digitaler Geoinformationen (Photogrammetrie)
- die Dokumentation und Überwachung von Umweltveränderungen (Fernerkundung)
- die Modellierung, Verwaltung, Analyse, Visualisierung und automatische Verarbeitung raumbezogener Daten (Geoinformatik, Kartographie)
- die Bestandsaufnahme, Bewertung, Ordnung und der Schutz des Lebensraumes (Liegenschaftswesen, Raumplanung und Flächenmanagement)
- die geodätische Messtechnik, die statistische Analyse von Messdaten und die Absteckung und Überwachung von Bauwerken (Ingenieurgeodäsie)

(3) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig nach wissenschaftlichen Grundlagen zu arbeiten und zur Weiterentwicklung der Geodäsie und Geoinformatik beizutragen. Der Erwerb dieser Fähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg sowohl in praktischen Tätigkeitsfeldern als auch in der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung.

(4) Ziel des Studiums ist die Erarbeitung breiter und solider Kenntnisse in den Grundlagenfächern sowie der in den einzelnen Fachgebieten der Geodäsie und Geoinformatik entwickelten Theorien der Modellbildung. Darüber hinaus soll das Studium auch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit entwickeln sowie auf die Wahrnehmung von Managementaufgaben vorbereiten.

(5) Die bestandene Diplomprüfung gilt als erste Staatsprüfung und ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Referendarzeit) für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomarbeit 9 Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Angaben zum Aufbau und zur Gliederung des Studiums befinden sich im Teil II dieser Ordnung.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen, die aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren bestehen. Die verschiedenen Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik sind:

- *Vorlesungen*
Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen aus einem Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ergänzendes Selbststudium.
- *Übungen*
Übungen ergänzen die Vorlesungen und sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes geben.
- *Seminare*
Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechnik.
- *Praktika*
Praktika geben den Studierenden Gelegenheit, unter Anleitung die Handhabung der jeweils für ein Fachgebiet typischen Geräte oder Methoden zu erlernen und zu üben.
- *Kolloquien*
Kolloquien vermitteln zusätzliche Kenntnisse durch Fachvorträge von Hochschullehrern oder eingeladenen Experten. Sie dienen dabei insbesondere dem vertieften Kennenlernen des Berufsfeldes sowie der Probleme der beruflichen Praxis.
- *Exkursionen*
Exkursionen dienen dem Kennenlernen technischer Einrichtungen und Vorgänge, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufsfeld vertieft wird.

(2) Innerhalb eines Kurses ist die Kombination unterschiedlicher Lehrveranstaltungen möglich.

§ 6 Kurs- und Fächerkatalog

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt im Kurs- und Fächerkatalog. Der Kurs- und Fächerkatalog macht deutlich, wie das Studium der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann. Er enthält, gegliedert nach Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium, folgende Angaben:

- Bezeichnung und Inhalt der Lehrveranstaltung
- Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar)
- Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Lehrveranstaltung
- Art und Anzahl der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen
- Regelprüfungstermine
- Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachprüfungen

(2) Die Lehrinhalte des gesamten Studienangebots werden fortlaufend neuen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis angepasst.

§ 7 Studienberatung

(1) Der Fachbereich bietet als ständige Einrichtung eine Studienfachberatung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik an. Sie wird von einem hauptamtlichen Angehörigen des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik durchgeführt. Den Studierenden wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei noch nicht bestandenen Prüfungen
- nach längerer Unterbrechung des Studiums
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die Universität Hannover informiert auf der Internetseite <http://www.uni-hannover.de/studium/studienfuehrer.htm> über das aktuelle Studienangebot.

II. Studienorganisation

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 183 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Hauptstudium ist unterteilt in ein zweisemestriges Fachstudium und in ein dreisemestriges Vertiefungsstudium.

(2) Am Ende des zweiten, vierten und sechsten Fachsemesters finden jeweils 10tägige zusammenhängende Schlussübungen im Gelände statt. Weiterhin gehört die Teilnahme an der Geodätischen Exkursion (8-10tägig, vorzugsweise im 6. Fachsemester) zum Pflichtkatalog im Hauptstudium.

(3) Im Rahmen der Diplomprüfung sind eine Studienarbeit (§ 14) und eine Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 15) anzufertigen.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt in das Studium der Geodäsie und Geoinformatik ein, vermittelt die für das Hauptstudium erforderlichen theoretischen Grundlagen und praktischen Fertigkeiten und macht mit den wichtigsten wissenschaftlichen Methoden vertraut.

(2) Das Grundstudium umfasst 98 Semesterwochenstunden und zwei 10tägige Schlussübungen. Reihenfolge und Semesterturnus der Veranstaltungen sind so eingerichtet, dass die Studierenden das Grundstudium mit der Diplomvorprüfung nach insgesamt vier Semestern abschließen können.

(3) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind im Kurs- und Fächerkatalog aufgeführt.

(4) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Die Diplomvorprüfung ist kein berufsqualifizierender Abschluss; sie eröffnet den Zugang zum Hauptstudium.

§ 10 Fachstudium

(1) Im Fachstudium werden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben.

(2) Das Fachstudium umfasst bei einem Lehrumfang von 47 SWS das fünfte und sechste Fachsemester. Darüber hinaus ist im Rahmen des Fachstudiums eine Studienarbeit anzufertigen und der erfolgreiche Nachweis über eine (dritte) 10tägige Schlussübung zu erbringen.

(3) Voraussetzung für das Fachstudium ist in der Regel die bestandene Diplomvorprüfung, da auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut wird. Eine Ausnahmeregelung hierzu stellt § 28 Abs. 3 DPO dar.

(4) Die Pflichtveranstaltungen des Fachstudiums sind im Kurs- und Fächerkatalog aufgeführt.

§ 11 Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium werden vertiefte Kenntnisse in einzelnen Studienbereichen der Geodäsie und Geoinformatik unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erarbeitet.

Es werden fachübergreifende Sichtweisen eingeübt, die die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Berufspraxis ermöglichen.

(2) Das Vertiefungsstudium umfasst bei einem Lehrrumfang von 38 SWS das siebte bis neunte Fachsemester. Im Rahmen des Vertiefungsstudiums ist in der Regel im 7. Fachsemester der erfolgreiche Nachweis über das Hauptseminar (2 SWS) zu erbringen und in der Regel im 9. Fachsemester eine Diplomarbeit anzufertigen.

(3) Im Vertiefungsstudium sind zwei Vertiefungsfächer im Umfang von jeweils mindestens 10 SWS auszuwählen (§ 26 Abs. 3 DPO in Verbindung mit Anlage 4). Mit der Wahl des 1. Vertiefungsfachs ist ein Projektseminar verbunden, das weitere 6 SWS umfasst.

(4) Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich in einem Umfang von mindestens 10 SWS entweder weitere Lehrveranstaltungen aus den bereits gewählten oder zusätzlich angebotenen Vertiefungsfächern oder aus dem Angebot von Lehrveranstaltungen der Universität Hannover auszuwählen, um einerseits vertiefte und andererseits erweiterte Kenntnisse zu erwerben. Werden Kurse aus einem anderen Studiengang der Universität Hannover gewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums der Fachrichtung Vermessungswesen sind im Kurs- und Fächerkatalog aufgeführt. Weitere Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge sind dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis der Universität Hannover zu entnehmen.

§ 12 Projektseminar

(1) Die Bearbeitung eines Projektseminars in kleinen Gruppen ist fester Bestandteil des Lehrangebots und mit der Wahl des 1. Vertiefungsfachs verbunden. Hierzu bieten die Institute der Fachrichtung Vermessungswesen je Studienjahr Projekte aus den Bereichen Ingenieurgeodäsie und Ausgleichsrechnung, Photogrammetrie und Fernerkundung, Geoinformatik und Kartographie, Physikalische Geodäsie, Positionsbestimmung und Navigation und Raumplanung und Flächenmanagement zur Auswahl durch die Studierenden an.

(2) Die Arbeit am Projekt erfolgt in Form eines Projektseminars, das im 7. und 8. Fachsemester je 3 SWS umfasst einschließlich eines insgesamt achttägigen Projektpraktikums (auch aufgeteilt) zur Datenerhebung und Auswertung. Neben der praktischen Arbeit am Projekt finden Referate von Studierenden und Lehrpersonen sowie Diskussio-

nen über Methoden und Ergebnisse statt. Die Studierenden werden an der Planung und Organisation des Projektseminars beteiligt. Die zunehmend selbständig werdende praktische Arbeit festigt Fachkenntnisse, entwickelt Eigenverantwortung und Unabhängigkeit. Referate fördern durch die Übung und Darstellung von Verfahren und Arbeitsergebnissen ebenso wie die wechselseitige Kritik und Anregung in der Diskussion die Kommunikationsfähigkeit. Die Diskussion zwingt zum Nachdenken über die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens. Durch maßvolle Spezialisierung innerhalb der Gruppe wird notwendige Zusammenarbeit geübt.

(3) Zur Unterstützung des Projektseminars sind gemäß § 11 Abs. 4 aus dem zugeordneten Kursangebot des 1. Vertiefungsfaches Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS auszuwählen.

(4) Um eine effektive Durchführung des Projektseminars zu gewährleisten, muss die Wahl des 1. Vertiefungsfaches und dem damit verbundenem Projekt etwa zur Mitte des 6. Fachsemesters erfolgen. Vorbereitend hierzu werden in einer gemeinsamen Veranstaltung der Fachrichtung die Projekte vorgestellt und erläutert. Für jedes Projekt wird ein Ansprechpartner für weitergehende Informationen benannt.

(5) Um das Ziel des Projektseminars in kleinen Gruppen zu erreichen, ist die Festlegung von Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen erforderlich. Die Grenzen sind so zu bemessen, dass für jeden Studierenden des Jahrgangs mindestens ein Projektplatz zur Verfügung steht. Die Verteilung erfolgt in der Regel in eigener Regie durch die Studierenden. Gibt es für ein bestimmtes Projekt mehr Interessenten als Plätze, dann haben Studierende mit vollständig bestandener Diplomvorprüfung Vorrang. Besteht weiterhin ein Überhang an Bewerbern, dann entscheidet das Los.

(6) Die Ergebnisse des Projektseminars werden in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes als Gruppenarbeit vorgelegt. Die wichtigsten Ergebnisse werden außerdem im Rahmen einer gemeinsamen Fachrichtungsveranstaltung zum Ende des 8. Fachsemesters aus der Gruppe heraus vorgestellt. Je Projekt steht hierzu 1 Stunde zur Verfügung.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Projektseminar wird durch ein benotetes Abschlusskolloquium nachgewiesen, in dem auch Lehrstoff aus den zugeordneten Vertiefungsfächern abgeprüft werden kann. Das Abschlusskolloquium findet am Ende des 8. Fachsemesters statt.

§ 13 Proseminar und Hauptseminar

(1) Das Proseminar und das Hauptseminar sind Vortragsseminare. Sie dienen der selbständigen Erarbeitung eines Fachthemas und der Präsentation eines Sachverhaltes durch freies Sprechen in einer begrenzten Zeit vor einer fachkundigen Zuhörerschaft. Darüber hinaus erweitern sie das Stoffangebot. Die Seminare werden gemeinsam von den hauptamtlichen Professoren der Fachrichtung Vermessungswesen veranstaltet. Jeder Studierende übernimmt einmal die Funktion eines Moderators für eine Kommilitonin oder einen Kommilitonen.

(2) Das Proseminar findet im 2. Fachsemester statt. Im Rahmen eines 10minütigen Vortrages mit anschließender Diskussion wird auf der Grundlage ausgewählter Literatur über einen einfachen Sachverhalt aus dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformatik oder aus Nachbargebieten berichtet.

(3) Die Liste der Themen und Betreuer wird zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters bekannt gegeben. Die Ausgabe der Themen erfolgt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit.

(4) Das Hauptseminar findet im 7. Fachsemester statt. Hier soll auf der Grundlage umfassender, auch selbst recherchierter und auch fremdsprachlicher Literaturstellen ein aktuelles Thema aus einem Teilgebiet der Geodäsie und Geoinformatik in einem 15minütigen Fachvortrag mit anschließender Diskussion abgerundet behandelt werden. In der Diskussion wird eine eingehende Auseinandersetzung der oder des Vortragenden mit dem Thema erwartet. Eine schriftliche Ausarbeitung (3-5 Seiten, ca. 1.300 Wörter ausformulierter Text) ist bis spätestens 3 Wochen nach dem Vortrag beim jeweiligen Betreuer in digitaler Form abzugeben.

(5) Die Liste der Themen und Betreuer wird zum Ende des 6. Fachsemesters bekannt gegeben. Die Ausgabe der Themen erfolgt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit.

(6) Die Seminarvorträge werden nicht benotet. Aus didaktischen Gründen erfolgt jedoch eine Kritik und Bewertung der Vorträge durch die anwesenden Lehrpersonen unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung. Bei nicht anerkannter Studienleistung im Vortragsseminar wird ein neues Thema ausgegeben, das je nach Terminlage in demselben Semester oder im darauffolgenden Semester vorgetragen wird.

(7) Der Leistungsnachweis Proseminar bzw. Hauptseminar wird erteilt bei

- anerkanntem Vortrag
- regelmäßiger Teilnahme an der Seminarveranstaltung
- anerkannter schriftlicher Ausarbeitung (nur für Hauptseminar).

§ 14 Studienarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer der Studienarbeit beträgt 150 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 4 Monate.

(2) Die Ausgabe der Studienarbeit ist an keine Termine gebunden; sie sollte in der Regel im 5. Fachsemester erfolgen. Voraussetzung für die Ausgabe ist die bestandene Diplomvorprüfung.

(3) Die Ausgabe einer Studienarbeit setzt einen Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit beim Akademischen Prüfungsamt (APA) voraus. Antrag und Vergabe der Studienarbeit, ihr Beginn und ihr Thema (Arbeitstitel) werden der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses auf einem Formblatt zugeleitet, das in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses (Geodätisches Institut, Nienburger Str. 1) erhältlich ist.

(4) Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Studienarbeit in zweifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt gemäß § 27 Abs. 7 DPO.

§ 15 Diplomarbeit mit Kolloquium

(1) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit mit Kolloquium beträgt 6 Monate.

(2) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist an keine Termine gebunden. Voraussetzung für die Ausgabe ist die bestandene Studienarbeit.

(3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit setzt einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit beim Akademischen Prüfungsamt (APA) voraus. Antrag und Vergabe der Diplomarbeit, ihr Beginn und ihr Thema (Arbeitstitel) werden der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses auf einem Formblatt zugeleitet, das in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses (Geodätisches Institut, Nienburger Str. 1) erhältlich ist.

(4) Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Diplomarbeit in zweifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht.

(5) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Diplomarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einer anschließenden Diskussion. Die Diplomarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird das Kolloquium nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 DPO in die Bewertung einbezogen.

III. Leistungsanforderungen

§ 16 ECTS-Punkte

(1) Für den Nachweis von Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 30 ECTS-Punkte.

(3) Die Umrechnung von Semesterwochenstunden in ECTS-Punkte regelt § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

§ 17 Studienleistungen und ihre Nachweise

(1) Studienleistungen sind

- die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar und Hauptseminar
- die erfolgreiche Teilnahme an den Schlussübungen
- die Teilnahme an Exkursionen.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar und Hauptseminar gilt § 13 entsprechend.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Schlussübungen wird durch ein bestandenes Kolloquium und/oder durch den Erwerb einer vorgeschriebenen Mindestanzahl von Testaten und/oder durch eine anerkannte Übungsausarbeitung nachgewiesen (Leistungsnachweis).

(4) Für die Teilnahme an der „Geodätischen Exkursion“ (8 - 10tägig) wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

(5) Einzelheiten zu den Studienleistungen werden durch die hierfür verantwortliche Lehrperson bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang festgelegt. Eine Benotung der Studienleistungen erfolgt nicht; die Nachweise sind allerdings Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung (§ 23 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 DPO). Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden.

§ 18 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) In einigen Kursen sind Prüfungsvorleistungen gefordert, die sich aus den Kursbeschreibungen des Kurs- und Fächerkataloges ergeben. Sind Übungsausarbeitungen als Prüfungsvorleistungen gefordert, so sind diese zu den angegebenen Terminen bei der verantwortlichen Lehrperson einzureichen. Bei Terminüberschreitung wird die Anerkennung versagt, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, oder es wurde ein Nachtermin gesetzt.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Geodätischen Institut (Nienburger Str. 1, Glasschaukasten im Gang, 1. Obergeschoss) ausgehängt. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA)
- Nachweise über die Prüfungsvorleistungen
- Immatrikulationsbescheinigung.

Die Studierenden sind dafür verantwortlich, sich die erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu beschaffen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage

Praktikumsordnung

für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
der Fachrichtung Vermessungswesen
an der Universität Hannover
Stand 25. Juni 2003

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll der Praktikantin / dem Praktikanten den für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover erforderlichen allgemeinen Einblick in die Aufgabenbereiche der Geodäsie und Geoinformatik geben und sie bzw. ihn mit einfachen Vermessungs- und Berechnungsmethoden vertraut machen.

§ 2 Ausbildungsstellen

Als Ausbildungsstellen kommen in Betracht:

- a) Katasterämter
- b) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- c) Stadtvermessungsämter und sonstige Vermessungsdienststellen, soweit sie von einer Diplomingenieurin oder einem Diplomingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen (Universität) geleitet werden
- d) sonstige Vermessungsstellen (z.B. Vermessungsbüros) nach vorheriger Genehmigung durch das Praktikantenamt.

Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bei einer der unter a) und b) angegebenen Ausbildungsstellen abgeleistet werden.

§ 3 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert 12 Wochen. Es muss spätestens bei der Meldung zu den letzten Prüfungen der Diplomvorprüfung (in der Regel im 4. Fachsemester) nachgewiesen sein. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum ganz oder teilweise vor Beginn des Studiums abzuleisten. Das Studium beginnt planmäßig im Wintersemester.

§ 4 Ausbildungsplan

Die Praktikantin / der Praktikant ist von der Ausbildungsstelle mit folgenden Arbeiten vertraut zu machen:

- *Instrumentenkunde, Ausführung von Vermessungen:*
Handhabung der gebräuchlichen Vermessungsinstrumente und -geräte; Teilnahme an Vermessungen zur Lage und Höhenaufnahme;
- *Vermessungstechnisches Kartieren und Rechnen:*
Kartieren mit verschiedenen Geräten; Flächen-, Koordinaten- und andere einfachere Berechnungen mit nicht vorprogrammierten Rechenhilfsmitteln; Vervielfältigungsverfahren;

§ 5 Zeugnis

Nach Abschluss der Ausbildung stellt die Ausbildungsstelle ein Zeugnis aus, in dem Art und Dauer der während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten zu bescheinigen sind.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 27.08.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.a) NHG die Einrichtung eines Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges beschlossen sowie die nachfolgende Prüfungsordnung aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche Mathematik, Physik, Literatur- und Sprachwissenschaften sowie Erziehungswissenschaften gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover

Auf Grund des § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG hat die Universität Hannover die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Das erfolgreiche Ablegen der Bachelorprüfung ist eine Voraussetzung für den Übergang in einen Masterstudiengang. Weitere Voraussetzungen regeln ggf. die entsprechenden Zugangsordnungen der jeweiligen Masterstudiengänge.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) oder „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) (Anlage 1) je nach gewähltem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden kann.

(3) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Kreditpunkte (CP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer And Accumulation System). Es gliedert sich je nach gewählten Fächern (siehe Anlage 3) in:

a) ein erstes Fach im Umfang von 90 CP, ein zweites Fach im Umfang von 50 CP, einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 CP, ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP sowie zwei vierwöchige Praktika im Umfang von je 5 CP. Im Professionalisierungsbereich sind jeweils Module aus den Erziehungswissenschaften, den Schlüsselqualifikationen und den Fächern entsprechend den fachspezifischen Anlagen zu wählen. Die Schlüsselqualifikationen sind dort dem Allgemeinen Teil zugeordnet, die Erziehungswissenschaften dem lehramtsbezogenen Teil.

b) ein erstes Fach im Umfang von 67,5 CP, ein zweites Fach im Umfang von 67,5 CP, einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 CP, ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 CP sowie zwei vierwöchige Praktika im Umfang von je 5 CP. Im Professionalisierungsbereich sind jeweils Module aus den Erziehungswissenschaften, den Schlüsselqualifikationen und den Fächern entsprechend den fachspezifischen Anlagen zu wählen. Die Schlüsselqualifikationen sind dort dem Allgemeinen Teil zugeordnet, die Erziehungswissenschaften dem lehramtsbezogenen Teil.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der beteiligten Fachbereiche gemäß Anlage 3 und dem Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag der beteiligten Fachbereiche durch die Zentrale Studien- und Weiterbildungskommission gewählt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fachbereiche oder von diesen benannte Vertreterinnen oder Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen und der Zentralen Studien- und Weiterbildungskommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt. Bei Prüfungen, soweit sie Lehrveranstaltungen betreffen, welche von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, abgehalten werden, können auch diese Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. Für alle anderen schriftlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.

(3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Abs. 2.

(4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Kreditpunkte übernommen, soweit diese vergleichbar sind. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist nach

näherer Bestimmung des zweiten Teils dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten Teil dieser Prüfungsordnung, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 21 Abs. 1 ist der Nachweis von zwei vierwöchigen Praktika, von denen eines obligatorisch in für das Fach relevanten Berufsfeldern

in der Regel außerhalb von Universität und Schule zu absolvieren ist. Das andere Praktikum kann ein Allgemeines Schulpraktikum sein. Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, wird ein Allgemeines Schulpraktikum dringend empfohlen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Es werden 5 CP auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Praktikums vergeben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können, der Bachelorarbeit und einer Abschlussprüfung, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. Die Anzahl der Modulprüfungen oder Teilprüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Laborübungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 10)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung

von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Klausuren sind zu benoten.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Mündliche Prüfungen sind zu benoten.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Bearbeitungszeit ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6. Die Anzahl und Gewichtung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(11) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz

und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem arithmetischen Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens "ausreichend" ist.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden, die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und die in den fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Gesamtnote des Faches errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen

Module ggf. einschließlich der Abschlussprüfung des Moduls Bachelorarbeit. Die Kreditpunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach § 3 Abs. 3, der Noten des Professionalisierungsbereichs und der Bachelorarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Kreditpunkte (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen.

(4) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Kreditpunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Kreditpunkten. Jedes Modul schließt jedoch in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

(6) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach § 3 Abs. 3 zulässig. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigelegt. Auf Antrag werden zusätzlich Zeugnisse in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher

Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens

innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen

durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten Fächern und dem Professionalisierungsbereich sowie dem Modul Bachelorarbeit, das ggf. Abschlussprüfungen umfasst, sofern die fachspezifischen Anlagen solche vorsehen.

(2) In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Kreditpunkte entsprechend den fachspezifischen Anlagen zu erwerben. Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 21 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung regelt § 7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit. Die Zulassung zu Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt außerdem voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 3 Abs. 3 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- b) ggf. ein Vorschlag für Prüfende
- c) Der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 3 Abs. 3

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Fachrichtungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann bei einer Fächerwahl nach § 3 Abs. 3 Buchst. a) nur im gewählten 1. Fach geschrieben werden, im Fall einer Fächerwahl nach § 3 Abs. 3 Buchst. b)

im 1. oder 2. Fach. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des zuständigen Fachbereichs festgelegt werden (Erstprüfer/in). Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des zuständigen Fachbereichs sein. Auf Antrag eines Faches können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Kreditpunkte (CP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 zu (§ 2)

Universität Hannover

Bachelorurkunde

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.)* oder Bachelor of Arts (B. A.)*, nachdem die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit den Fachrichtungen* am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

Certificate

With this certificate the University of Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Bachelor of Science (B. Sc.)*/ Bachelor of Arts (B. A.)*.

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science/Bachelor of Arts* programme in the subject areas

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.

Anlage 2 (zu § 16 Abs. 1)

Universität Hannover
Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote¹ be-
standen.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Fach**
Fach**
Professionalisierungsbereich:**		
Allgemeiner Teil**
Lehramtsbezogener Teil**

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
born in,
has passed the Bachelor's Examination in the Joint Bachelor Programme "Fächerübergreifender Bache-
lorstudiengang" with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

Subject of examination	grade	credit points
.....
.....
.....
.....
.....

Vocational training field:
General part
Teacher-training section:

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

* Select as applicable.
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2a (zu § 16 Abs. 1)

Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Teilprüfungsleistungen

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang folgende Module und Teilprüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung**	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....

Modul 2*

Prüfungsleistung**	Note	Kreditpunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
 ** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
 born in,
 has successfully passed the following courses in the Joint Bachelor's Programme "Fächerübergreifender Bachelorstudiengang"

Module 1*

work required**	grade ¹	credit points
.....

Module 2*

work required**	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
 ** In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a) gewählt werden:

- Mathematik
- Physik

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. b) gewählt werden:

- Englisch
- Geschichte

Fachspezifische Anlagen

1. Professionalisierungsbereich:

Allgemeiner Teil

Fachspezifische Anlage Schlüsselqualifikationen

1. Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ²	Kreditpunkte	Workload
Schlüsselqualifikationen	Bereich A ³ : Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung ⁴		2 ⁵	60 Std.
	Bereich B ³ : Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung ⁴		2 ⁵	60 Std.
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern im Umfang von vier Wochen ⁶	Praktikumsbericht ⁷		5	150 Std.

¹ Jede/r Studierende muss in den Bereichen A und B jeweils 2 Kreditpunkte erwerben. Das Praktikum (Bereich C) ist für alle Studierenden verpflichtend.

² Im Modul Schlüsselqualifikationen werden die Kreditpunkte auf der Grundlage von Studienleistungen erworben, die nach Maßgabe der Lehrenden zu erbringen sind.

³ Das wählbare Lehrangebot wird per Aushang bekannt gegeben.

⁴ Nach Wahl der oder des Lehrenden.

⁵ Die erforderlichen Kreditpunkte können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erworben werden.

⁶ Das Praktikum ist in einem für das erste oder zweite Fach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Für den Fall, dass im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges kein Allgemeines Schulpraktikum abgeleistet werden soll (nur verpflichtend für Studierende, die einen Lehrrmasterstudiengang anstreben), ist ein weiteres vierwöchiges Praktikum entsprechen Satz 1 nachzuweisen.

⁷ Der Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder von ihr bzw. ihm beauftragten Personen des entsprechenden Faches vorzulegen. Diese/r erteilt die Bescheinigung über die Vergabe der Kreditpunkte, die von den Studierenden im Prüfungsamt vorzulegen ist.

Lehramtsbezogener Teil**Fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie****Pflichtmodul**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ¹	Kreditpunkte	Workload
Grundwissen Erziehungswissenschaft / Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	2	60 Std.
	Tutorium zur Vorlesung Grundfragen der Erziehungswissenschaft (2 SWS) oder Seminar: Schule und Unterricht (2 SWS)		Referat ² oder ³ Hausarbeit ⁴	2	60 Std.
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie (2 SWS)		Klausur (2 Std.)	2	60 Std.

Wahlpflichtmodul⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (2 SWS) Allgemeines Schulpraktikum (4 Wochen)	Schriftlicher Praktikumsbericht		5	150 Std.

¹ Jeweils keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

² Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; mündlicher Vortrag und 8 Seiten schriftliche Fassung.

³ Nach Wahl der oder des Prüfenden.

⁴ Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; 10 Seiten.

⁵ Verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den Übergang in einen Lehrermasterstudiengang anstreben. Alternativ kann ein weiteres Praktikum aus dem Bereich C der fachspezifischen Anlage Schlüsselqualifikationen abgeleistet werden.

2. Fächer

Fachspezifische Anlage Mathematik

1. Mathematik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Analytische Methoden	Analysis I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) ¹	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Analysis I (2 SWS)				
	Analysis II (4 SWS)	Hausübungen			
	Übungen zur Analysis II (2 SWS)				
Algebraische Methoden	Lineare Algebra I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min)	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) ²	15	450 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)				
	Computeralgebra (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min)			
	Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)		Hausübungen		
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS)	Hausübungen		Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	15
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)				
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Klausur (ca. 90 min)			
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)		Hausübungen		
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min)		Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10
	Übungen zur Stochastik I (2 SWS)		Hausübungen		
Grundstrukturen	Lineare Algebra II (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min)		Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20
	Übungen zur Linearen Algebra II (2 SWS)		Hausübungen		
	Eine der Vorlesungen (4 SWS) ³ Algebra I, Zahlentheorie, Grundlagen der Mathematik	Hausübungen			
	Übungen dazu (2 SWS)				
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht ⁴	Fachdidaktische Veranstaltungen des Fachbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 7 SWS, darunter eine Veranstaltung zur Schulbezogenen Geometrie (mit Übungen)	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	10	300 Std.
	Seminar (2 SWS)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ⁵			

¹ Die Klausur kann wahlweise in Analysis I oder II geschrieben werden, die Bearbeitung der Hausübungen ist zu beiden Vorlesungen obligatorisch.

² Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesung Lineare Algebra I.

³ Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

⁴ Das Modul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ kann derzeit inhaltlich noch nicht vollständig festgelegt werden.

⁵ Die Bearbeitungszeit soll ca. 40 Stunden, verteilt auf ca. 4 Wochen, betragen.

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Professionalisierungsbereich als Alternative:

a) Richtung Major-Fach

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Fortgeschrittene Mathematik	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtvolumen von mindestens 6 SWS aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik ¹		Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.

oder:

b) Richtung Lehramt

Das zugehörige Modul ist in der fachspezifischen Anlage des Minor-Fachs Physik zu finden.

2. Mathematik als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Analytische Methoden	Analysis I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) ²	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Analysis I (2 SWS)				
	Analysis II (4 SWS)	Hausübungen			
	Übungen zur Analysis II (2 SWS)				
Algebraische Methoden	Lineare Algebra I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min)	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) ³	15	450 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)				
	Computeralgebra (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min)			
	Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)				
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS)	Klausur (ca. 90 min)	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	15	450 Std.
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)				
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Hausübungen			
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)				

¹ Mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

² Die Klausur kann wahlweise in Analysis I oder II geschrieben werden, die Bearbeitung der Hausübungen ist zu beiden Vorlesungen obligatorisch.

³ Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesung Lineare Algebra I.

2.2 Wahlpflichtmodule

Im Professionalisierungsbereich als Alternative:

a) Richtung Major-Fach Physik

Das zugehörige Modul ist in der fachspezifischen Anlage des Major-Fachs Physik zu finden.
oder

b) Richtung Lehramt

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht ¹	Fachdidaktische Veranstaltungen des Fachbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 7 SWS, darunter eine Veranstaltung zur Schulbezogenen Geometrie (mit Übungen)	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.

3. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1

- Höchstens eine der mündlichen Modulprüfungen im Fach Mathematik kann bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul „Bachelorarbeit“.

Fachspezifische Anlage Physik

1. Physik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Physik	Physik (mit Experimenten) I (4 SWS)	1 x Klausur und 2 x Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	30	900 Std.
	Rechenmethoden der Physik I (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik I (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) II (4 SWS)				
	Übungen zur Physik II (2 SWS)				
	Rechenmethoden der Physik II (4 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik II (2 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Physik III (2 SWS)				
	Anfängerpraktikum I (4 SWS)				
	Anfängerpraktikum II (4 SWS)				
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehrer (4 SWS) ³	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Theo. Physik für Lehrer (2 SWS) ³				
Moderne Physik	Fortgeschrittenenpraktikum I (6 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Physik (mit Experimenten) IV (4 SWS)				
	Übungen zur Physik IV (2 SWS)				
	Spezialvorlesung (mind. 2 SWS)				
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (6 SWS)	Referat	Bachelorarbeit	10	300 Std.
	Seminar (2 SWS)				
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				

¹ Das Modul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ kann derzeit inhaltlich noch nicht vollständig festgelegt werden.

² Näheres regelt die Studienordnung.

³ Alternativ zu *Theoretische Physik für Lehrer* und *Übungen zu Theoretische Physik für Lehrer* können *Theoretische Physik I* (4 SWS) und *Übungen zur Theoretischen Physik I* (2 SWS) belegt werden.

1.2 Wahlpflichtmodule

a) Professionalisierung Richtung Fachwissenschaft Physik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Fortgeschrittene Physik	Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachbereichs Physik	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.

oder

b) Professionalisierung Richtung Lehramt

Das zugehörige Modul ist in der fachspezifischen Anlage des zweiten Fachs (Minor-Fach) zu finden.

2. Physik als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Physik	Physik (mit Experimenten) I (4 SWS)	1 x Klausur und 2 x Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	30	900 Std.
	Rechenmethoden der Physik I (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik I (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) II (4 SWS)				
	Übungen zur Physik II (2 SWS)				
	Rechenmethoden der Physik II (4 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik II (2 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Physik III (2 SWS)				
	Anfängerpraktikum I (4 SWS)				
	Anfängerpraktikum II (4 SWS)				

2.2 Wahlpflichtmodule

a) Professionalisierung Richtung Major-Fach

Das zugehörige Modul ist in der fachspezifischen Anlage des ersten Fachs (Major-Fach) zu finden.

oder

b) Professionalisierung Richtung Lehramt

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zu Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				

3. Spezifikation zu § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Abs. 1:

Eine zweite Wiederholung einer in der ersten Wiederholung erneut nicht bestandenen Modulprüfung ist für höchstens ein Modul im Fach Physik zulässig. Ausgenommen davon ist das Modul „Bachelorarbeit“.

Fachspezifische Anlage Englisch

I. Fachwissenschaftlicher Teil

1. Basismodul (1. und 2. Studienjahr)

a) Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Workload
Foundations Ling1	LingF1 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit ⁴	Je eine Klausur à 90 min	6	90 Std.
	LingF2 (2 SWS)				Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat
Foundations Ling2	LingF3 (1 SWS)	Klausur/ Seminararbeit	1. eine Klausur (90 min) 2. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	45 Std.
	LingF4 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit			90 Std.
	LingF5 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			165 Std.
SprachA1	SPG1 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit	eine Klausur (90 min)	5	75 Std.
	SPT1 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit	2 Klausuren (total 90 min) ⁵		75 Std.
SprachA2	SPC1 (2 SWS)	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit	3 Hausarbeiten (in der Regel je 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) ⁵	6	60 Std.
	SPG2 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit	eine Klausur (90 min)		60 Std.
SprachA3	SPT2 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit	1. 2 Klausuren (total 90 min) ⁵ (SPT2) 2. 3 Hausarbeiten (in der Regel je 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) ⁵ (SPC2)	5,5	75 Std.
	SPC2 (2 SWS)	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit			90 Std.
Basismodul Introduction Supplement ⁶	Tutorium (1 CP) Bibliothekskurs (0,5 CP)	Hausarbeit (Essay)/ Seminararbeit	Eine Hausarbeit (2-3 Seiten)	1,5	45 Std.

¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog.

² Grundlage für alle Kurse/(Teil)Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt/spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen. D. h. in einer Lehrveranstaltung können als Studienleistungen z. B. gelten: Klausur und/oder Hausarbeit und/oder Seminararbeit und/oder Referat.

³ Die Modulprüfung kann sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammensetzen (die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte dienen dann als Gewichte bei der Notenermittlung nach § 13).

⁴ Unter „Seminararbeit“ als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge. Näheres regelt die Studienordnung.

⁵ Die Note dieser zusammengesetzten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 10).

⁶ Das Basismodul Introduction Supplement (Pflichttutorium und Bibliothekskurs) ist Zugangsvoraussetzung für die Module Foundations Ling1 und Foundations Ang2 bzw. Foundations Amer2.

b) Wahlpflichtmodule

Zu belegen sind die Basismodule (Foundations) Anglistik (Foundations Ang1 und Ang2) oder die Basismodule Amerikanistik (Foundations Amer1 und Amer2); Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Ang1/Amer1 nicht mehr möglich. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Vertiefungsphase (Intermediate).

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Foundations Ang1	AngF1 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit/ Referat	Je eine Klausur à 90 min	6	90 Std.
	AngF2 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			90 Std.
Foundations Ang2	AngF3 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	1. eine Klausur (90 min) 2. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	12	60 Std.
	AngF4 (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			120 Std.
	AngF5 (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			180 Std.
Foundations Amer1	AmerF1 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit/ Referat	Je eine Klausur à 90 min	6	90 Std.
	AmerF2 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			90 Std.
Foundations Amer2	AmerF3 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	1. eine Klausur (90 min) 2. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	12	60 Std.
	AmerF4 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			120 Std.
	AmerF5 (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			180 Std.

2. Vertiefungsmodul (3. Studienjahr)**a) Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Intermediate Ling	LingIn (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	Eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	5	150 Std.
SprachB1	SPCS (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	1. Referat (SPCS) 2. 3 Hausarbeiten (in der Regel je 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) ¹ (SPC3)	5,5	75 Std.
	SPC3 (2 SWS)	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit			90 Std.

¹ Die Note dieser zusammengesetzten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 10)

b) Wahlpflichtmodule

Zu belegen ist das Vertiefungsmodul Anglistik (Intermediate Ang) oder Amerikanistik (Intermediate Amer). Studierende haben sich mit der Wahl ihres Basismoduls AngF1 bzw. AmerF1 auf die Fachrichtung festgelegt. Entsprechend muss hier das Vertiefungsmodul belegt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Intermediate Ang	Angln (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	Eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	5	150 Std.
Intermediate Amer	Amerln (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	Eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	5	150 Std.

Wahlpflichtmodul Bachelorarbeit¹

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Bachelorarbeit	Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation) im Fach Englisch (2 SWS)	Referat/ Seminararbeit/ Mock exams	Bachelorarbeit (8 CP); (mündl.) Abschlussprüfung im Erstfach (Englisch) nach § 20, Abs. 1 (1,5 CP)	15 ²	75 Std.

II. Wahlpflichtmodule des Professionalisierungsbereichs (3. Studienjahr)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Foundations Did ³	DidF1 (2 SWS)	Klausur	Eine Klausur (90 min)	5	60 Std.
	DidF2 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			90 Std.
Transformation Studies ⁴	⁵	⁵	⁵	5	150 Std.
Gender Studies ⁴	⁵	⁵	⁵	5	150 Std.
European Studies ⁴	⁵	⁵	⁵	5	150 Std.

¹ Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Fach geschrieben werden. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, gibt es für die mündliche Abschlussprüfung im Fach Englisch 1,5 CP und für die zugehörige Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation) im Fach Englisch ebenfalls 1,5 CP.

² Davon sind 1,5 CP durch die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Fach zu erwerben und weitere 1,5 CP in der Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation) des zweiten Fachs.

³ Verpflichtend für Studierende, die einen Lehrermasterstudiengang anstreben.

⁴ Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Didaktik (Foundations Did) wählen, können die entsprechenden Leistungsnachweise im Umfang von 5 CP in den Modulen Transformation Studies, Gender Studies oder European Studies erbringen. Diese Bereiche sind interdisziplinär und fachwissenschaftlich ausgerichtet, werden aber nicht ausschließlich vom Englischen Seminar organisiert und angeboten.

⁵ Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushänge am Englischen Seminar bekannt gegeben bzw. können auf der Website der jeweiligen Bereiche eingesehen werden. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Studienordnungen und Course Descriptions der an den Transformation Studies, Gender Studies und European Studies beteiligten Institute definiert und näher erläutert.

III. Wahlmodule¹**Fachspezifische Anlage Geschichte****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen (Kreditpunkte)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Basismodul	Proseminar (4)		Klausur (60 min)	4	120 Std.
Einführungsmodul 1 Alte Geschichte/ Mittelalter	2 Grundkurse (5)	2 Referate		15	450 Std.
	2 Seminare im Grundstudium (je 5)	Referat, kleinere schriftliche Leistungen, Exkursionsteilnahme	2 Hausarbeiten (je ca. 5 Seiten)		
Einführungsmodul 2 Frühe Neuzeit	Vorlesung (2)	Kleinere schriftliche Leistung		11,5	345 Std.
	Grundkurs (3)		Klausur (60 min)		
	1 Seminar im Grundstudium (6,5)	Hausarbeit, Referat, Exkursionsteilnahme			
Einführungsmodul 3 Neuzeit (19. u. 20. Jh.)	Vorlesung (2)	Kleinere schriftliche Leistung		15	450 Std.
	Grundkurs (3)	Klausur			
	2 Seminare im Grundstudium (je 5)	Referat, kleinere schriftliche Leistung, Exkursionsteilnahme	1 Hausarbeit		
Einführungsmodul 4 Zeitgeschichte	Vorlesung (4)	Kleinere schriftliche Leistung	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
	1 Seminar im Grundstudium	Hausarbeit, Referat oder kleinere schriftliche Leistungen, Exkursionsteilnahme			
Vertiefungsmodul zu einem systematischen/ regionalen Schwerpunkt	Vorlesung (2)	Klausur		12	360 Std.
	2 Seminar (je 5)	Hausarbeit oder andere gleichwertige Arbeit (etwa Projekt oder Präsentation mit neuen Medien), kleinere schriftliche Leistung, Exkursionsteilnahme	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)		

Wahlpflichtmodule

Zu belegen ist eines der folgenden 3 Module aus dem Professionalisierungsbereich.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen (Kreditpunkte)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Modul Fachdidaktik	2 Seminare (je 3)	Je 1 Referat	Referat	5	150 Std.
Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	2 Seminare (je 3)	Je 1 Referat	Referat	5	150 Std.
Praxismodul	2 Seminare (je 3)		Seminararbeit (Präsentation)	5	150 Std.

¹ Es können zusätzliche Module absolviert werden, die im Zeugnis aufgeführt werden können, aber nicht in die Benotung eingehen (vgl. § 14 Abs. 6). Wahlmodule sind frei wählbar aus dem Modulkatalog des Englischen Seminars.

Das Modul Bachelorarbeit kann wahlweise im Fach Geschichte oder im 2. Fach belegt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen (Kreditpunkte)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Bachelorarbeit Geschichte	1 Seminar (2,5)		Bachelorarbeit Mündliche Abschlussprüfung	15 ¹	450 Std.
Bachelorarbeit im 2. Fach	1 Kolloquium (1,5)		Mündliche Abschlussprüfung (ca. 40 min)	3 ²	90 Std.

Erläuterungen zu der Fachspezifischen Anlage Geschichte

1. Fachspezifische Sprachanforderungen

Für das Studium der Geschichtswissenschaft werden Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt.

Module

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird im jeweiligen Verzeichnis bekannt gegeben.

1. Einführungsmodule 1-4

Innerhalb der vier Einführungsmodule müssen Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Regionen und zwei systematischen Schwerpunkten gemäß Nr. 10 belegt werden.

2. Das Modul „Bachelorarbeit“

Das Modul „Bachelorarbeit“ umfasst im Fach Geschichte ein Seminar, die Bachelorarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung. Wird die Bachelorarbeit im zweiten Fach geschrieben, besteht das Modul aus einem Kolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die mündliche Prüfung umfasst ca. 40 Minuten. Sie bezieht sich auf zwei von der/dem Studierenden gewählten Schwerpunkten.

3. Exkursionen

Im Rahmen der vier Einführungsmodule bzw. des Vertiefungsmoduls sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

4. Professionalisierungsbereich

Im Professionalisierungsbereich wird im 3. Studienjahr ein Wahlpflichtmodul absolviert. Für Studierende, die in der Masterphase ein Lehramtsstudium aufnehmen wollen, handelt es sich um das Modul „Fachdidaktik“, für alle anderen Studierenden um das Modul „Geschichtskultur/Öffentlichkeit/Medien“ oder das Modul „Praxismodul“.

5. Kreditpunktvergabe

Kreditpunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

6. Prüfungen

Bei studienbegleitenden Prüfungen ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 möglich; diese wird als mündliche Prüfung (ca. 20 min) durchgeführt. Die Wiederholungsprüfung der mündlichen Abschlussprüfung dauert 40 Minuten.

7. Studienleistungen

Die Studienleistungen werden in Absprache mit den Lehrenden zu Beginn jeder Veranstaltung festgelegt. Dabei ist sicher zu stellen, dass die geforderte Anzahl von Kreditpunkten je Veranstaltung erreicht werden kann.

Die aufgeführten Studienleistungen werden in den jeweiligen Beschreibungen der Lehrveranstaltungen näher erläutert. In einer Lehrveranstaltung können mehrere Studienleistungen erbracht werden.

¹ Davon sind 3 Kreditpunkte im 2. Fach zu erbringen.

² Die restlichen 12 Kreditpunkte sind im 2. Fach zu erbringen.

8. Regionale und Systematische Schwerpunkte

a) Regionale Schwerpunkte

- Deutsche Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Westeuropäische Geschichte
- Nordamerikanische Geschichte
- Außereuropäische Geschichte

b) Systematische Schwerpunkte

- Politische Geschichte
- Rechts- und Verfassungsgeschichte
- Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte
- Kulturgeschichte
- Geistes- und Religionsgeschichte
- Geschlechtergeschichte

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 10.09.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.a) NHG die Einrichtung eines Studienganges "Master of Science in Technical Education" beschlossen sowie die nachfolgende, von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche beschlossene Prüfungsordnung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education an der Universität Hannover

Auf Grund des § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG hat die Universität Hannover die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse für den Übergang in die Berufspraxis sowie wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science in Technical Education“ (abgekürzt: „M. Sc. Technical Education“) (Anlage 1). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung (§ 20) vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Umfang des Masterstudiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Kreditpunkte (CP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer and Accumulation - System). Es gliedert sich in (siehe Anlage 3):
 - a) die Modulgruppe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Modulgruppe der Didaktik der beruflichen Fachrichtung im Umfang von insgesamt 50 CP, wovon 15 CP auf die Didaktik der beruflichen Fachrichtung entfallen.
 - b) die Modulgruppe des Unterrichtsfaches im Umfang von 55 CP,
 - c) 10 Wochen Schulpraktika die in die Modulgruppen integriert sind (jeweils 4 Wochen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

und der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und 2 Wochen im Unterrichtsfach,
d) die Masterarbeit im Umfang von 15 CP.
Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der beteiligten Fachbereiche gemäß Anlage 3 ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von Mitgliedern der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung gewählt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fachbereiche oder von diesen benannte Vertreterinnen oder Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung und ggf. den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den jeweiligen Prüfenden übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt. Bei Prüfungen, soweit sie Lehrveranstaltungen betreffen, welche von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abgehalten werden, können auch diese Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen

können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. Für die Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.
- (3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2.
- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen

oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Kreditpunkte übernommen, soweit diese vergleichbar sind. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover in den Masterstudiengang (M. Sc. Technical Education) eingeschrieben ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten Teil dieser Prüfungsordnung, beizufügen:
 1. Nachweis nach Abs. 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einer der gewählten Modulgruppen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Praktika

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit nach § 21 Abs. 1 ist der Nachweis von Schulpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen.
- (2) Die Schulpraktika sind in die Module der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches integriert.
- (3) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können und der Masterarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen oder Teilprüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen werden benotet. Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 4),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
 3. Referat (Abs. 6)
 4. Hausarbeit (Abs. 7)
 5. Laborübungen (Abs. 8)
 6. Seminararbeiten (Abs. 9)
 7. Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 10)
 8. Fachpraktische Prüfungen im Unterrichtsfach Sport (Abs. 11)

- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Studierenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Bearbeitungszeit ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Absatz 5 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.
- (9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (10) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6. Die Anzahl und Gewichtung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (11) Fachpraktische Prüfungen im Unterrichtsfach Sport beziehen sich auf die Prüfung des sportmotorischen Könnens sowie die Prüfung der Kenntnisse in den Erfahrungs- und Lernfeldern einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Näheres zu den Erfahrungs- und Lernfeldern regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (12) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie

die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in

diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet

sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem arithmetischen Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens „ausreichend“ ist.

- (4) Die Note lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden, die Modulprüfung gemäß Absatz 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und die in den fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote der Modulgruppen errechnet sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Kreditpunkte der Module dienen als Gewichte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der Modulgruppen und der Masterarbeit. Die Noten werden mit den jeweils zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Kreditpunkte

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Kreditpunkte zu erwerben.
- (2) Kreditpunkte (CP) werden auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.
- (3) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich

aus den fachspezifischen Anlagen.

- (4) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Kreditpunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Kreditpunkten. Jedes Modul schließt jedoch mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktkonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.
- (6) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.
- (2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Der Prüfling wird zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.

- (4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in jeweils einem Modul der nach § 3 Abs. 2 a und b angegebenen Bereiche zulässig. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Die Masterarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich Zeugnisse in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierenden wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung wird nur dann zur Berechnung der Prüfungsnote herangezogen, wenn sie besser als die ursprüngliche ausfällt.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 2 gewählten Modulgruppen einschließlich der Schulpraktika und der Masterarbeit.
- (2) In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Kreditpunkte entsprechend den fachspezifischen Anlagen zu erwerben. Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen

bestehen. Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die Zulassung zu Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt außerdem voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Kreditpunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 3 Abs. 2 c nachgewiesen sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. Angaben zu machen:
 - a) Angabe der Modulgruppe, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll.
 - b) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit.
 - c) ggf. ein Vorschlag für Prüfende.
 - d) Der Nachweis der abgeleisteten Schulpraktika nach § 3 Abs. 2 c .
 - e) Nachweis über die Immatrikulation.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in einer der Modulgruppen nach § 3 Abs. 2 a und b geschrieben werden. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Modulgruppen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem und jeder nach § 5 Abs. 1 bestellten Prüfer und Prüferin festgelegt werden.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 15 Kreditpunkte (450 h workload). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit

"nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover

Masterurkunde

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M. Sc.)

nachdem die Masterprüfung im Studiengang Master of Science in Technical Education am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover (University of Hannover)

Certificate

With this certificate the University of Hannover awards

Mrs./Mr.*

born, in

the degree of

Master of Science (M. Sc.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Science programme

.....

Date issued*

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable

Anlage 2 (zu § 16 Abs. 1)

Universität Hannover
ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Masterprüfung im Studiengang Master of Science in Technical Education mit der Gesamtnote¹
 bestanden.

<u>Modulgruppe</u>	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
Didaktik der beruflichen Fachrichtung**
Unterrichtsfach**

Masterarbeit über das Thema: (Note)(Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 ** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Mrs./Mr.*,
 born, in,
 has passed the Master's Examination in the Master Programme "Master of Science in Technical Education"
 with the all over grade¹ :

Subject of the Master Thesis.....

	grade	credit points (ECTS)
Technical Education and Vocational Training**
Didactics in the Vocational Field of Studies**
Subject of examination: **

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
 ** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination

Anlage 2a (zu § 16 Abs. 1)

Universität Hannover

VERZEICHNIS DER BESTANDENEN MODULE UND TEILPRÜFUNGSLEISTUNGEN

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang Master of Science in Technical Education folgende Module und Teilprüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Prüfungsleistung**		
.....
Modul 2*	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Prüfungsleistung**		
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
 ** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Universität Hannover (University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Mrs./Mr.*,
 born, in,
 has successfully passed the following courses in the Master Programme "Master of Science in Technical Education"

Module 1*	grade ¹	credit points
(examination result)**		
.....
Module 2*		
(examination result)**		
.....

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
 ** In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende Unterrichtsfächer können gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) gewählt werden:

- Ev. Religion
- Kath. Religion
- Politik
- Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches
- Sport

Fachspezifische Anlagen

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik
2. Didaktik der beruflichen Fachrichtung
3. Unterrichtsfächer:
 - 3.1 Ev. Religion
 - 3.2 Kath. Religion
 - 3.3 Politik
 - 3.4 Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches
 - 3.5 Sport

1. Fachspezifische Anlage zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik**Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung mit Tutorium)	Schriftliche Ausarbeitung	Klausur (60 min.)	4	120 Std.
Planung, Durchführung und Überprüfung von Unterricht	Didaktik beruflicher Lehr-Lernprozesse I	Klausur oder Referat	Mündliche Prüfung (20 min.)	8	240 Std.
	Didaktik beruflicher Lehr-Lernprozesse II				
	Schulpraktische Studien	Praktikumsbericht			
Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung	Historische, organisatorisch, curriculare und rechtliche Grundlagen der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung in der BRD	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	Klausur (60 min.)	5	150 Std.
	Soziologie der Arbeit und des Berufs	Referat oder schriftliche Ausarbeitung			
Psychologische und soziologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	Psychologie des Lernens in der beruflichen Bildung	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	Mündliche Prüfung (20 min.)	6	180 Std.
	Berufliche Sozialisation				
	Sozial- und sonderpädagogische Aspekte beruflichen Lernens				
Methoden und Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Neue Formen der Gestaltung von beruflichen Lehr-Lernprozessen	Ausarbeitung	Klausur (60 min.)	4	120 Std.
Innovationen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildung	Ausarbeitung	Mündliche Prüfung (20 min.)	4	120 Std.
	Qualitätsentwicklung und –sicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ausarbeitung			

Wahlpflichtmodul

Spezielle Aspekte beruflicher Aus- und Weiterbildung ²	Weiterführende bzw. vertiefende Auseinandersetzungen mit ausgewählten Schwerpunkten der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Schriftliche Ausarbeitung oder Referat	Mündliche Prüfung (20 min.)	4	120 Std.
---	--	--	-----------------------------	---	----------

¹ Studienleistungen werden in der Studienordnung beschrieben.

² Studierende können innerhalb des Moduls Lehrveranstaltungen aus einem Lehrveranstaltungskanon zu ihrer Profilausprägung wählen.

2. Fachspezifische Anlage zur Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Didaktik der Technik I (Grundlagen)	Didaktik der Technik I	Seminarleistung ¹	Klausur (1 Std.)	7	210 Std.
	Fachdidaktisches Projekt I ²	Seminarleistung			
Didaktik der Technik II (Vertiefung)	Didaktik der Technik II	Seminarleistung	Klausur (1 Std.)	8	240 Std.
	Fachdidaktisches Projekt II	Seminarleistung			

¹ Seminarleistungen werden innerhalb des Modulkatalogs festgelegt.

² Fachdidaktische Projekte beinhalten die Schulpraktischen Übungen.

3. Unterrichtsfächer

3.1 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Evangelische Religion

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Basismodul 1: Grundlagen des Christentums – die literarische Basis	Orientierungsseminar		Klausur (30 Min.)	4	120 Std.
	V/S: Einführungen Altes Testament/ Neues Testament				
Basismodul 2: Grundlagen der Theologie und Religionspädagogik – Glaubenslehre und Ethik in Geschichte und Gegenwart	S: Religionspädagogischer Grundkurs	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 Min.)	4	120 Std.
	V/S: Einführung in die Kirchengeschichte				
	V/S: Einführung in die Systematische Theologie, Ethik				
Basismodul 3: Methoden theologischer und religionspädagogischer Arbeit	Methodenorientierte fachwissenschaftliche oder religionspädagogische Seminare oder Projekte	Präsentation Projektdokumentation	mdl. Prüfung (30 Min.)	5	150 Std.

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Aufbaumodul 1: Biblische Theologie	- Exegese und Hermeneutik biblischer Texte (AT und NT)	Wahlnachweis ¹	Hausarbeit (12 - 15 Seiten)	8	240 Std.
Aufbaumodul 2: Systematische Theologie – Ethik	- Christliche Lehrbildung, insbesondere reformatorische Theologie im Vergleich	Wahlnachweis ¹	Klausur (1 Std.)	6	180 Std.
	- Exemplarische dogmatische und ethische Problemstellungen				
	- Zeitgenössische dogmatische / ethische Entwürfe				
Aufbaumodul 3: Geschichte des Christentums	- Längsschnittstudien der Geschichte des Christentums und der neueren Zeitgeschichte	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 Min.)	6	180 Std.
	- Elementare und exemplarische Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte				
Aufbaumodul 4: Religionspädagogik - Bildung in religionspädagogischer Perspektive	- Religionspädagogik in kulturell-religiöser Pluralität	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 Min.)	6	180 Std.
	- Beruf: Religionslehrer/in				
	- religionspädagogische Konzeptionen				
	- Schulentwicklung und Religionsunterricht				
Aufbaumodul 5: Religionsdidaktik – Bildungsprozesse begleiten und gestalten	- Planungsmodelle	Wahlnachweis ¹	Unterrichtsentwurf als Hausarbeit (12 - 15 Seiten)	6	180 Std.
	- Beobachtung und Analyse von Unterricht				
	- Erproben und Reflexion von Unterrichtspraxis				

Wahlmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Vertiefungsmodul 1: Ökumenische Theologie / Religionstheologie	- Themen der Ökumene	Wahlnachweis ¹	Klausur (1 Std.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ³	6	180 Std.
	- Geschichte und Gestalt der Ökumenischen Bewegung				
	- Probleme der interkonfessionellen Ökumene				
	- Auseinandersetzung mit nicht-christlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen				
Vertiefungsmodul 2: Schulformbezogene Religionspädagogik und -didaktik	- Lebenswelt und Wirklichkeit von Kindern und Jugendlichen	Wahlnachweis ¹	Hausarbeit (12 - 15 Seiten) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ³	4	120 Std.
	- Exemplarische Erschließung religionspädagogischer Themen				
	- Fächerkooperation				

Legende:

V/S: Vorlesung und Seminar

S: Seminar

¹ Wahl-Nachweis: mit der/dem Lehrenden abgesprochene Form der Erarbeitung eines Themas (Hausarbeit, Referat, Klausur) bzw. einer Aufgabe (ausführliches Protokoll, Projektbericht, Dokumentation, Präsentation, Planung/ Durchführung einer Lehrveranstaltungssitzung oder eines Teils derselben, Tutorentätigkeit, Lerntagebuch oder Lernposter). Die Nachweisformen sollen variiert werden.

² Näheres regelt die Studienordnung

³ nach Wahl des/der Lehrenden*

3.2 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Katholische Religion

Vorbemerkungen:

- interkonfessionell-kooperativen Verpflichtungen ist im vorgegebenen Modul-Rahmen nachzukommen.

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Basismodul	Grundkurs Bibl. Theologie		Klausur (1 Std.)	6	180 Std.
	Grundkurs Syst. Theologie				
	Grundkurs Prakt. Theologie				
Aufbaumodul I	Altes Testament I	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Neues Testament I				
	Fundamentaltheologie I				
	Praktische Theologie I				
Aufbaumodul II	Historische Theologie I	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Dogmatik I				
	Moraltheologie				
	Praktische Theologie/ Grundwissenschaften				
Vertiefungsmodul I	Altes Testament II	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Neues Testament II				
	Fundamentaltheologie II				
	Historische Theologie II				
Vertiefungsmodul II	Dogmatik II	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Christliche Sozialwissenschaft				
	Praktische Theologie II				
	Kirchenrecht				

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Vernetzungsmodul I	Praktische Theologie III	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (20 min)	4 (+2)	120 Std. (+60 Std.)
	Biblische und Systematische Theologie ³				
Vernetzungsmodul II	Historische und/oder Biblische und/oder Systematische Theologie ³	Wahlnachweis ¹	Klausur (1Std.)	4 (+2)	120 Std. (+60 Std.)
	Kirchenrecht				
Vernetzungsmodul III	Biblische oder systematische oder praktische Theologie ³	Stundenentwurf Lernzirkel	mdl. Prüfung (20 min)	6	180 Std.
	Fachpraktikum				

¹ „Wahlnachweis“: mit der/ dem Lehrenden abgesprochene Form der Erarbeitung eines Themas (Referat; Präsentation; Protokoll; Hausarbeit; Projektbericht)

² Studienleistungen werden in der Studienordnung beschrieben.

³ Disziplin Kombination bzw. Veranstaltungsthema nach Wahl der Studierenden.

3.3 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Politik

Pflichtmodule (37 CP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Politische Wissenschaft und Soziologie	Vorlesung: Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	7	210 Std.
	Seminar und Tutorium: Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie				
Arbeit und Betrieb im sozialen Feld	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder Einführung in die Volkswirtschaftslehre		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	12	360 Std.
	Einführung in das Arbeitsrecht				
	Einführung in die Arbeits-, Betriebs- und Organisationssoziologie: Einführungsvorlesung und Vertiefungsseminar				
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland im historischen und internationalen Vergleich	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Fachdidaktik	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	12	360 Std.
	Vertiefungsseminar				
	Seminar mit Unterrichtsbezug				
	Fachpraktikum				

Wahlpflichtmodule (18 CP)⁴

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Workload
Gesellschaftstheorien und Theorien der Politik	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Sozialstruktur, soziale Bewegungen und politische Soziologie	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Politikfelder, Politische Verwaltung und Politische Wirtschaftslehre	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Politik	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				

¹ Zuordnung von einzelnen Lehrveranstaltungen zu Modulen: Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Studiensemestern erfolgt in der Studienordnung und im Studienplan. Die Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Politische Wissenschaft und in die Soziologie sind den ersten zwei Semestern zugeordnet. Bei den Lehrveranstaltungen eines Moduls sollen etwa zu gleichen Teilen Lehrangebote aus dem Fach Politische Wissenschaft und dem Fach Soziologie gewählt werden.

² Vergabe von Kreditpunkten (CP) auf „Studienleistungen“: Kreditpunkte werden auf Studienleistungen vergeben, die gemäß der Modulbeschreibung von der für die zugehörige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson bescheinigt werden. Die Studienleistungen werden durch Einzel- oder Gruppenleistungen wie Protokolle, Kurz- und Literaturreferate, Referate mit Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Klausuren, Sitzungsbetreuung, Arbeitsberichte und Ähnliches erbracht. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt. Die Lehrenden legen die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen und die damit zu erringenden Kreditpunkte in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Moduls fest. Die Vergabe der Kreditpunkte setzt eine Nachbesprechung über die Leistung mit der verantwortlichen Lehrperson voraus. Studienleistungen können auch als Gruppenleistung erbracht werden. Allerdings dürfen nicht alle Leistungen in dieser Form erbracht werden; es müssen auch individuell erbrachte Leistungen nachgewiesen werden. In der Beschreibung der Module und der dort angebotenen Lehrveranstaltungen ist jeweils auszuweisen, welche Leistungsanforderungen die Lehrenden an die Vergabe der Kreditpunkte stellen.

³ Die Bestimmung der erforderlichen Modulprüfungsleistung erfolgt nach Wahl des oder der Prüfenden. Für die Prüfungen ist jeweils 1 CP eingerechnet.

⁴ Im Bereich der Wahlpflichtmodule sind drei Module (jeweils 6 CP) als Schwerpunkte zu wählen. Unter diesen soll ein Modul stärker unter der Perspektive der Politischen Wissenschaft, ein weiteres stärker unter der Perspektive der Soziologie sein.

3.4 Fachspezifische Anlage zur Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches

Vorbemerkungen:

In diesem Studium soll für eine Tätigkeit an berufsbildenden Schulen mit einer besonderen Qualifikation in der Benachteiligtenförderung ausgebildet werden: Das Studium soll sozial- und sonderpädagogisch qualifizierend sein, um in berufsbildenden Schulen (insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, in der einjährigen Berufsfachschule und in Berufsschulklassen für Auszubildende) vor allem solchen Schülerinnen/ Schülern gerecht zu werden, die bisher in der Schule erfolglos waren und als lernbeeinträchtigt und sozialbenachteiligt gelten.

Neben der zukünftigen Tätigkeit als Lehrer/Lehrerin an berufsbildenden Schulen befähigt dieses Studium ebenfalls zu einer beruflichen Beschäftigung in allen außerschulischen Bereichen der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zur beruflichen Qualifizierung von arbeitslosen Menschen. Darüber hinaus können Absolventen/innen in der Rehabilitation von Behinderten tätig werden. Damit öffnet dieses Studium nicht nur Beschäftigungsperspektiven in schulischen, sondern auch in außerschulischen Bereichen mit den unterschiedlichsten Gruppen benachteiligter und behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener.

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Kreditpunkte	Workload
Verständnis der menschlichen Entwicklung	Entwicklungspsychologie	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Sozialisationstheorien				
Verständnis für die Zielgruppe	Verhaltensauffälligkeiten - Lerntheorien	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung ^A (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Praktikum in außerschulischer Jugendarbeit (Übungen)				
Entwicklung diagnostischer Fähigkeiten	Spezielle Didaktik	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.)	5	150 Std.
	Berufswahl- und Testtheorien				
Organisatorische Bedingungen der sozialpädagogischen Berufsausbildung	Strukturen schulischer und außerschulischer Benachteiligtenförderung	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Jugend-, Arbeits- und Sozialrecht				
Planen, Durchführen und Evaluieren schulischer Förderung	spez. Didaktik und Methodik	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung ^B (ca. 20 min)	6	180 Std.
	schulpraktische Studien und Schulrecht				
Techniken des Sozialmanagement	Management- und Organisationstheorien	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)	4	120 Std.
	Qualitätsmanagement				

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Kreditpunkte	Workload
Sozialpädagogische Qualifikationen	Gruppenpädagogik, Differenzierungsansätze, Einzelfallhilfe, kollegiale Beratung (Übungen)	Übungen	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
Wahrnehmung und Interpretation gesell. Entwicklungen	Systemtheorie und Lebensweltanalyse	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung ^C (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Interkulturelle Pädagogik (Projekt)				
Arbeiten mit Hilfe von Netzwerken im Sozialraum Benachteiligter	Sozialraumanalyse, Case Management, Netzwerkarbeit (Projekt)	Übungen	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
Verständnis der Entwicklungen der Benachteiligtenförderung	Historische und internationale Berufs- und Sozialpädagogik, Wissenschaftsdimensionen, -theorien	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.)	5	150 Std.
Berufsrolle - Handlungskompetenz	Professionstheorien, Gesprächsführung, Mediation, Förderplan (Übungen)	Übungen	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.

Legende:

^A Die mündliche Prüfung soll die Erfahrungen und gewonnen Erkenntnisse aus dem Praktikum in der Jugendarbeit und besonderer Berücksichtigung von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten dokumentieren.

^B Die mündliche Prüfung soll die Erfahrungen und gewonnen Erkenntnisse der schulpraktischen Studien und der Erfahrungen im Planen, Durchführen und Überprüfen von Unterricht dokumentieren.

^C Die mündliche Prüfung soll die Erfahrungen und gewonnen Erkenntnisse aus dem Projekt in sozialen Umfeld benachteiligten Jugendlicher dokumentieren.

¹ Studienleistungen werden in der Studienordnung beschrieben.

² Prüfungsleistungen nach Wahl des Prüfers / der Prüferin.

3.5 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Sport

Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ¹	Kreditpunkte	Workload
I Einführung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) Sport und Bewegung	theoretischer Nachweis	Klausur (ca.1 h) wahlweise aus Lehrveranstaltung a) oder b)	5	150 Std.
	b) Sport und Gesundheit	theoretischer Nachweis			
	c) Sport und Gesellschaft	theoretischer Nachweis			
	d) Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	theoretischer Nachweis			
II Spezielle Fachdidaktik	a) Schwierige Lerngruppen	didaktisch-methodische Übung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) wahlweise aus Lehrveranstaltung a) oder b)	7	210 Std.
	b) Situative Bewegungsangebote	didaktisch-methodische Übung			
	c) Fachpraktikum	lehrpraktische Übungen/ Praktikumsbericht			
III Integrative/ Interdisziplinäre Einführungen	a) Kleine Spiele	Kurzbeitrag	Klausur (ca. 1 h) zu Lehrveranstaltung a) mdl. Prüfung (ca.15 min.) oder Klausur (45 min.) wahlweise zu Lehrveranstaltung b) oder c)	6,5	195 Std.
	b) Mannschaftsspiele	sportpraktischer Nachweis			
	c) Rückschlagspiele	sportpraktischer Nachweis			

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ¹	Kreditpunkte	Workload
IV Vertiefung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) Sport und Bewegung	Referat	Hausarbeit (ca. 12 Seiten) wahlweise zu Lehrveranstaltung c) oder d)	10	300 Std.
	b) Sport und Gesundheit	Referat			
	c) Sport und Gesellschaft	Referat			
	d) Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	Referat			
V Spezielle Formen des Lehrens und Lernens	Projekt	Interdisziplinäre Bearbeitung/ Theorie-Praxis-Verbund	(Hausarbeit ca. 20 Seiten)	6,5	195 Std.
	Exkursion	Planung/Organisation, sportpraktischer Nachweis			
VI Erfahrungs- und Lernfeld 1-9	a) Vertiefung (Mannschaftsspiel)	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Fachpraktische Prüfung zu a) und b)	7,5	225 Std.
	b) Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis			
	c) Einführung	didaktisch-methodischer Kurzbeitrag, sportpraktischer Nachweis			
VII Erfahrungs- und Lernfeld 2-9	a) Einführung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Fachpraktische Prüfung zu a) und b)	7,5	225 Std.
	b) Einführung und Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis			
VIII Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	Einführung und Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Fachpraktische Prüfung	5	150 Std.

Legende:

Studierende können aus folgenden Erfahrungs- und Lernfeldern (ELF) wählen:

1. Spielen,
2. Laufen, Springen, Werfen,
3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
4. Turnen und Bewegungskünste,
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
6. Auf dem Wasser,
7. Auf Schnee und Eis,
8. Kämpfen,
9. Auf Rollen und Rädern

¹ Prüfungsleistungen nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 05.08.2003 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Studiengang
Master of Science in Technical Education
an der Universität Hannover**

§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin

- (1) Für den Studiengang Master of Science in Technical Education wird ab Wintersemester 2003/04 eine Zulassungszahl von 20 Studierenden in Angewandter Informatik, 20 Studierenden in Metalltechnik und 20 Studierenden in Elektrotechnik festgesetzt.
- (2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer
 - a) an der Universität Hannover im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau oder Angewandte Informatik den Abschluss B. Sc. erworben hat;
 - b) an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule den Abschluss B. Sc. in einer der in Ziffer 1 Satz 1 Buchst. a) angegebenen oder einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat;
 - c) an einer Fachhochschule einen Diplomabschluss in einer der in Satz 1 Buchst. a) angegebenen oder in einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat;
 - d) den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 26 Wochen erbringt. Bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind weitere 26 Wochen, d.h. insgesamt 52 Wochen berufspraktische Tätigkeit, nachzuweisen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Kriterien für die Zulassung zum Masterstudiengang sind der Nachweis der fachlichen Eignung und ein nachgewiesenes pädagogisches Interesse. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Kenntnisse in den Bereichen Metalltechnik, Elektrotechnik oder

Angewandte Informatik, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie ggf. durch einschlägige Berufserfahrung und/oder Weiterbildung nachzuweisen sind. Der Nachweis des pädagogischen Interesses soll durch die schriftliche Darstellung des beruflichen Werdegangs und durch eine Begründung zur beabsichtigten Studienaufnahme und die damit angestrebten Ziele zum Ausdruck gebracht werden. Ggf. können Prüfungs- und Leistungsnachweise oder Nachweise von Tätigkeiten im Bildungsbereich erbracht werden. Genauerer regelt § 4 .

- (3) Bewerberinnen und Bewerber der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau oder Angewandte Informatik, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis erhalten haben, können stattdessen eine Bescheinigung vorlegen, die ein Studium im Umfang von mind. 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Kreditpunkte nachweist und aus den bewerteten Prüfungsleistungen eine vorläufige Gesamtnote für das Fach ausweist. § 2 Nrn. 4 und 5 gilt entsprechend. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachreichens des Bachelorzeugnisses und eine Einschreibung bei Annahme des Studienplatzes für zunächst ein Semester. Das Bachelorzeugnis muss spätestens bis zur Rückmeldung des folgenden Semesters nachgereicht werden. Andernfalls erlischt die Zulassung und es wird eine Exmatrikulation vorgenommen.
- (4) Ausländische Studienbewerber/-innen haben ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. TestDaF oder DHS-Prüfung oder Großes Deutsches Sprachdiplom (Goethe Institut)) nachzuweisen.
- (5) Für das Unterrichtsfach Englisch sind in der Regel 2 Jahre sprachpraktische Erfahrungen im englischsprachigen Ausland sowie der Toefl-Test mit mind. 200 Punkten oder der Apiel-Test nachzuweisen.
- (6) Die berufliche Fachrichtung wird durch den Bachelorabschluss bestimmt.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird von der Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung bestellt. Ihm gehören an:
 - 2 Mitglieder der Professorengruppe;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 1 Mitglied aus der Studierenden-gruppe;
 - die oder der Vorsitzende der Arbeitsstelle LbS, bAW mit beratender Stimme.
 Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) der Universität Hannover delegieren.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen und muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1-5 beizufügen.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 1-5 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen. Im Zweifelsfall kann er auch, wenn eine Anreise zuzumuten ist, eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
- (3) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem (kumulierend) wie folgt ermittelt:
 - a) Note des ersten Studienabschlusses
 - 1,00 - 1,50 = 4 Punkte,
 - 1,51 – 2,00 = 3 Punkte,

2,01 – 2,50 = 2 Punkte,

2,51 – 3,00 = 1 Punkt,

3,01 – 3,50 = 0 Punkte;

b) Berufserfahrung und Weiterbildung 0-2 Punkte;

c) Nachweis pädagogischen Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise) 0-2 Punkte.

- (4) Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens 4 Punkte erhalten hat. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Beschluss des Zulassungsausschusses zum Studium zugelassen.

§ 5 Rangfolge

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden, wird eine Rangfolge gebildet. Die Rangfolge richtet sich nach der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid des Immatrikulationssamtes der Universität Hannover, in dem der Termin anzugeben ist, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Erklären nicht alle zugelassenen oder vorläufig zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit

Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach §§ 4 und 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 10.09.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Dritte Änderung
der Magisterprüfungsordnung der Fakultät
für Geistes- und Sozialwissenschaften
der Universität Hannover**

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover, veröffentlicht am 24.09.1997 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 35/1997, zuletzt geändert am 20.08.2002 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 07/2002 vom 12.09.2002) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Die fachspezifischen Anlagen können weitere Arten von Prüfungsleistungen vorsehen."
2. In Anlage 1 unter Buchst. A, B und C wird jeweils das Fach "Englische Literatur- und Kulturwissenschaft" ersetzt durch "Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft", das Fach "Sozialpsychologie" wird jeweils gestrichen, das Fach "Soziologie" wird ersetzt durch "Soziologie mit möglichem Schwerpunkt Sozialpsychologie".
3. In den Anlagen 4 bis 7 für das Fach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft wird die Bezeichnung des Faches "Englische Literatur- und Kulturwissenschaft" ersetzt durch "Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft".
4. Die Anlagen 4 bis 7 für das Fach Sozialpsychologie werden gestrichen.
5. Die Anlagen 4 bis 7 für das Fach Soziologie erhalten folgende Fassung:

Fach: Soziologie mit möglichem Schwerpunkt Sozialpsychologie

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus
a) einer schriftlichen Hausarbeit als Einzelarbeit aus einem Studienbereich, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt und als Prüfungsleistung eingereicht wird. Zur Bearbeitung sollen in der Regel etwa vier Wochen Zeit zur Verfügung stehen. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson begutachtet und bewertet die Arbeit als Prüfungsleistung.

b) einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) exemplarisch in einem anderen Studienbereich. Hierbei soll auch auf den Kenntnisstand in soziologischen Theorien und empirischen Arbeitsweisen eingegangen werden.

Studienbereiche sind:

1. Arbeit, Organisation, Qualifikation
2. Öffentlichkeit, Medien, Bildung und Kultur
3. Geschlechterverhältnisse (Gender Studies)
4. Weltgesellschaft, Migration, Kulturvergleich, Integration und Ausgrenzung

B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei Themen aus unterschiedlichen Basismodulen.

Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):
In der Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

- Grundkenntnisse in den exemplarisch bearbeiteten Bereichen, sowie
- die Fähigkeit, im Rahmen der exemplarisch bearbeiteten Bereiche mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Soziologie umzugehen.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

1. Nachweis der gemäß Studienordnung (Nr. 9.2.1) zu erbringenden Leistungspunkte in den Modulen des Grundstudiums.
2. Ein Studienbericht als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, der Auskunft gibt über den Verlauf des Grundstudiums und Grundlage der Studienberatung nach der Zwischenprüfung ist.

B. Nebenfach

1. Nachweis der gemäß Studienordnung (Nr. 9.2.2) zu erbringenden Leistungspunkte in den Modulen des Grundstudiums. Mindestens aus einem Modul ist eine schriftliche Einzelarbeit nachzuweisen.
2. Ein Studienbericht als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, der Auskunft gibt über den Verlauf des Grundstudiums und Grundlage der Studienberatung nach der Zwischenprüfung ist.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**A. Hauptfach**

Die Fachprüfung kann im Fach Soziologie, wahlweise mit dem Schwerpunkt Sozialpsychologie, abgelegt werden. Ist Sozialpsychologie als Schwerpunkt gewählt worden, wird dies auf dem Magisterzeugnis ausgewiesen mit der Fachbezeichnung „Soziologie mit Schwerpunkt Sozialpsychologie“.

Die Fachprüfung in Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), exemplarisch in zwei Studienbereichen, bei Prüfenden aus dem Fach Soziologie. Die Fachprüfung mit dem Schwerpunkt Sozialpsychologie besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), exemplarisch in zwei Studienbereichen, bei Prüfenden aus dem Fach Sozialpsychologie.

B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), exemplarisch in zwei Studienbereichen.

Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):
In der Magisterprüfung sind nachzuweisen:

- vertiefte Kenntnisse in zwei Studienbereichen, einschließlich der theoretischen, methodischen und historischen Grundlagen und Zusammenhänge,
- die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung exemplarisch ausgewählter sozialer Problemfelder und sozialwissenschaftlicher Fragestellungen mit theoretischen wie empirischen
- Zugangsweisen,
- die Fähigkeit - je nach fachlicher Schwerpunktsetzung - mit allgemeinen und problem-spezifischen Denkweisen und Begriffen der Soziologie bzw. Sozialpsychologie umzugehen.

Anlage 7

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**A. Hauptfach**

1. Die nach der Studienordnung (Nr. 10.2.1) zu erbringenden Leistungspunkte in den Modulen des Hauptstudiums. Mindestens aus einem Modul ist eine schriftliche Einzelarbeit nachzuweisen.

2. Bei einer Schwerpunktsetzung in Sozialpsychologie ist nachzuweisen, dass ein höherer Anteil, mindestens aber die Hälfte der Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Fachs Sozialpsychologie mit den entsprechenden Leistungspunkten gewählt worden ist.
3. Nachweis der Leistungspunkte aus dem Modul „Berufsrelevante und Schlüsselqualifikationen“ (Studienordnung Nr. 11). Ist das Modul oder sind Teile davon in einem anderen Fach studiert worden, so ist die Anerkennung dieser Leistungspunkte durch eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter der Fächer Soziologie oder Sozialpsychologie nachzuweisen.
4. Soll die Magisterarbeit bei entsprechender Schwerpunktsetzung im Fach Sozialpsychologie geschrieben werden, wird aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten im Fach Sozialpsychologie eine Erstprüferin oder ein Erstprüfer gewählt.

B. Nebenfach

Die nach der Studienordnung (Nr. 10.2.2) zu erbringenden Leistungspunkte in den Modulen des Hauptstudiums. Mindestens aus einem Modul ist eine schriftliche Einzelarbeit nachzuweisen.

Fach: Geschichte

Auf Antrag ist die Wahl eines historischen Teilgebietes nach Anlage 4 Abschnitt A als Nebenfach, nicht jedoch als zweites Hauptfach möglich. Wird ein Teilgebiet (Periode) als Nebenfach gewählt, so gelten die Prüfungsvorleistungen nach Anlage 5 Abschnitt B und Anlage 7 Abschnitt B sowie die Prüfungsanforderungen nach Anlage 4 Abschnitt B und Anlage 6 Abschnitt B für das Nebenfach entsprechend, und dieses Teilgebiet scheidet als Wahlmöglichkeit für Geschichte als Hauptfach aus.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**A. Hauptfach**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über je einen Schwerpunkt aus den beiden gewählten Teilgebieten (Perioden). Die beiden Schwerpunkte dürfen nicht aus demselben Bereich der systematischen Differenzierung und - mit Ausnahme der Alten Geschichte - nicht aus derselben regionalen Differenzierung stammen.

Teilgebiete (Perioden) sind:
Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte,
Frühneuzeitliche Geschichte, Neue Geschichte.

Differenzierungen sind:

1. Regionale Differenzierung
 - Deutsche Geschichte
 - Osteuropäische Geschichte
 - Westeuropäische Geschichte
 - Nordamerikanische Geschichte
 - Außereuropäische Geschichte;
2. Systematische Differenzierung
 - Politische Geschichte
 - Rechts- und Verfassungsgeschichte
 - Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte
 - Kulturgeschichte
 - Geistes- und Religionsgeschichte
 - Geschlechtergeschichte

B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei von den Studierenden gewählte Schwerpunkte aus nur einem der oben genannten Teilgebiete (Perioden). Die beiden Schwerpunkte dürfen nicht aus demselben Bereich der systematischen Differenzierung und mit Ausnahme der Alten Geschichte - nicht aus derselben regionalen Differenzierung stammen.

A n l a g e 5

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Leistungsnachweise sind durch Kombination von Kreditpunkten zu erwerben (vgl. entsprechendes Merkblatt des Historischen Seminars).

A. Hauptfach

Drei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme), von denen einer aus einem der zur Zwischenprüfung nicht gewählten historischen Teilgebiete stammen muss (Teilgebiete siehe Anlage 4).

B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine für erfolgreiche Teilnahme), von denen einer aus dem nicht zur Zwischenprüfung gewählten Teilgebiet stammen kann.

Sprachanforderungen für Haupt- und Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen durch Nachweis (Schulabschluss oder Äquivalente).

A n l a g e 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

A. Hauptfach

Die Prüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) und - sofern die Magisterarbeit nicht im Fach Geschichte geschrieben wird - aus einer Klausur (4 Stunden). Die mündliche Prüfung bezieht sich auf drei von den Studierenden gewählte Schwerpunkte aus zwei Teilgebieten (Teilgebiete siehe Anlage 4). Mindestens zwei der Schwerpunkte müssen aus unterschiedlichen Bereichen der systematischen und - mit Ausnahme der Alten Geschichte - der regionalen Differenzierung stammen. Das Thema der Magisterarbeit wie auch der Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

B. Nebenfach

Die Prüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei von den Studierenden gewählte Schwerpunkte aus dem gewählten historischen Teilgebiet (Teilgebiete siehe Anlage 4). Die beiden Schwerpunkte müssen aus unterschiedlichen Bereichen der systematischen und - mit Ausnahme der Alten Geschichte - der regionalen Differenzierung stammen.

Prüfungsanforderungen:

Innerhalb der gewählten Schwerpunkte werden vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgeblicher Forschungsliteratur gegründete Kenntnisse erwartet. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit erwartet, die gewählten Schwerpunkte in den Zusammenhang des Teilgebietes einzuordnen (Überblick) und ihre Relevanz für Forschung und Studium zu begründen.

A n l a g e 7

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

A. Hauptfach

Drei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus den beiden gewählten Teilgebieten; außerdem Nachweise über Leistungen, die auch schon im Grundstudium erbracht werden können:

1. ein vierwöchiges Praktikum in einem für Historikerinnen/Historiker relevanten Berufsfeld unter Ausschluss universitärer Institute,

2. Teilnahme an einer berufspraktischen Veranstaltung,
3. mindestens drei an Lehrveranstaltungen gebundene Exkursionstage, in deren Zusammenhang einmal eine eigenständige Leistung erbracht wird.

B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus dem gewählten Teilgebiet; außerdem ein Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens eintägigen, an eine Lehrveranstaltung gebundenen Exkursion, in deren Zusammenhang eine eigenständige Leistung erbracht werden muss. Dieser Nachweis kann auch im Grundstudium erbracht werden.

Sprachanforderungen im Haupt- und Nebenfach
Ist das gewählte Teilgebiet (Periode) Alte Geschichte, muss eine der beiden Fremdsprachen Latein (Latinum oder Äquivalent) oder Altgriechisch sein; ist es Mittelalterliche Geschichte, muss eine der beiden Fremdsprachen Latein (Latinum oder Äquivalent) sein. Wird die Magisterarbeit im Bereich der Alten Geschichte geschrieben, sind Kenntnisse des Altgriechischen nachzuweisen.

Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin treffen die hauptamtlich beschäftigten Professoren/Professorinnen, die die Alte Geschichte bzw. die Mittelalterliche Geschichte fachlich vertreten, eine Entscheidung über Äquivalente und Ausnahmen bezüglich der Sprachanforderungen in ihrem jeweiligen Fach.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.